



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2022	Ausgegeben zu Erfurt, den 25. August 2022	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
29.07.2022	<b>Viertes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung.....</b>	321
29.07.2022	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft - Schulgeldfreiheit in Gesundheitsfachberufen.....</b>	322
29.07.2022	<b>Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte.....</b>	323
29.07.2022	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes - Einführung des Amtes der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs.....</b>	325
17.07.2022	Thüringer Verordnung zur Bereinigung und Änderung von Zuständigkeiten in den Bereichen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft und von Vorschriften zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle in den Bereichen der Land- und Ernährungswirtschaft.....	326
28.07.2022	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.....	330
03.08.2022	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das technische Referendariat in den Fachgebieten der Infrastruktur (ThürAPOtRInfra).....	332

## **Viertes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung Vom 29. Juli 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 13. März 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe zu § 91 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"§ 91 Windenergie"

2. § 91 erhält folgende Fassung:

"§ 91  
Windenergie

(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Meter zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden darf.

(2) Das für die Landesplanung zuständige Ministerium hat den in Absatz 1 festgelegten Mindestabstand unverzüglich durch Rechtsverordnung anzupassen, wenn dies zur Umsetzung bundesgesetzlicher Bedarfvorgaben zu Flächenbeitragswerten für Windenergie an Land erforderlich ist.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung

1. auf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 Meter,
2. wenn ein Raumordnungsplan oder ein Flächennutzungsplan Flächen für Vorhaben nach Absatz 1 darstellt; die Aufstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen bleibt durch Absatz 1 unberührt,
3. soweit vor dem 26. August 2022 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie eingegangen ist und
4. soweit vor Ablauf des 26. August 2022 die Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie zwar noch nicht errichtet, aber entweder bereits genehmigt war oder ein vollständi-

ger Antrag für die Anlage vorlag und statt ihrer eine Anlage am selben Standort mit gleicher, geringfügiger

höherer oder niedrigerer Höhe errichtet werden soll."

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. Juli 2022  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

### Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft - Schulgeldfreiheit in Gesundheitsfachberufen Vom 29. Juli 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 9 eingefügt:

"Für die in der Anlage 3 aufgeführten Bildungsgänge wird eine um die in dieser Anlage 3 ausgewie-

senen Sätze erhöhte staatliche Finanzhilfe zur Ermöglichung von Schulgeldfreiheit gewährt. Sofern der Schulträger für den Betrieb der Schule ganz oder teilweise Anspruch auf andere öffentliche Mittel aus dem Landes- oder Bundeshaushalt für den in Satz 7 genannten Zweck hat oder diese erhalten hat, werden sie auf die erhöhte staatliche Finanzhilfe angerechnet. Die Sätze 2 bis 5 gelten für Bildungsgänge der Gesundheitsberufe entsprechend."

b) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 10 und 11.

2. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

#### "Anlage 3

(zu § 18 Abs. 2 Satz 7)

Bildungsgang	Betrag in Euro
Diätassistenten	600,00
Ergotherapie	1.864,20
Logopädie	4.304,76
Massage und medizinisches Badewesen	1.147,20
Physiotherapie	1.672,08
Medizinisch-technische Radiologieassistenten	2.280,00
Pharmazeutisch-technische Assistenten	1.000,44
Podologie	2.169,12"

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 29. Juli 2022  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

**Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes -  
Offener Einsatz mobiler Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte  
Vom 29. Juli 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Polizeiaufgabengesetz vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonderen Orten sowie durch anlassbezogene automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung"

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

2. Nach § 33 wird folgender neue § 33 a eingefügt:

"§ 33 a

Offener Einsatz technischer Mittel zur  
Bild- und Tonaufnahme und -aufzeichnung

(1) Bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie bei Personen- und Fahrzeugkontrollen an öffentlich zugänglichen Orten kann die Polizei offen personenbezogene Daten durch Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpfernah getragener Aufnahmegерäte als dauerhafte Aufzeichnung erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Erhebung nach Satz 1 darf auch mittels fest installierten Aufnahmegерäten in polizeilich genutzten Fahrzeugen stattfinden.

(2) Eine dauerhafte Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 durch mit körpfernah getragenen Aufnahmegерäten ausgestattete Polizeibeamte soll erfolgen, wenn durch diese unmittelbarer Zwang gegen eine Person angedroht oder angewandt wird und dabei die Umstände eine Bild- und Tonaufzeichnung zulassen. Sie soll ebenso durch mit körpfernah getragenen Aufnahmegерäten ausgestattete Polizeibeamte erfolgen, wenn diese sich im unmittelbaren Bereich einer polizeilichen Maßnahme befinden, bei der der unmittelbare Zwang ausüben- oder androhende Polizeibeamte selbst kein körpfernah getragenes Aufnahmegерät führt oder verhindert ist, eine dauerhafte Aufzeichnung auszulösen, sofern dabei die Umstände eine Bild- und Tonaufzeichnung zulassen. Wird ab dem 31. Dezember 2024 durch mit körpfernah getragenen Aufnahmegерäten ausgestattete Polizeibeamte die Dienstpistole aus der dafür vor-

gesehenen Tragevorrichtung entnommen, um deren Gebrauch anzudrohen oder diese gegen eine Person anzuwenden, soll eine technisch automatisierte Auslösung der dauerhaften Aufzeichnung erfolgen. Die dauerhafte Aufzeichnung soll außerdem erfolgen, wenn es von einer Person, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist, ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten technischen Mittel dürfen in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen flüchtig für maximal 30 Sekunden speichern. Die flüchtigen Daten im Zwischenspeicher sind automatisiert nach 30 Sekunden unwiderruflich und vollständig zu löschen, außer es erfolgt eine dauerhafte Aufzeichnung nach Absatz 1 oder Absatz 2. In einem solchen Fall der dauerhaften Aufzeichnung dürfen auch die im Zwischenspeicher erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Bild- und Tonaufzeichnung dauerhaft gespeichert werden. Die Erhebung nach Absatz 1, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Die Beendigung der Aufzeichnung erfolgt unmittelbar mit Abschluss der Maßnahme, in deren Rahmen die Aufnahme entstanden ist.

(4) Das offene Tragen der Aufnahmegерäte ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Die dauerhafte Aufnahme ist der betroffenen Person vorab anzukündigen. Das Auslösen der Aufnahme ist ihr unverzüglich mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug können die Ankündigung und Mitteilung unterbleiben. Die Mitteilung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Eine Aktivierung der dauerhaften Aufzeichnung muss geräteseitig optisch oder akustisch erkennbar sein. Wenn es die Einsatzsituation zulässt, muss der Betroffene spätestens mit Abschluss der Maßnahme über den Anspruch und die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen werden.

(5) In Wohn- und Nebenräumen sowie in dazugehörigem befriedetem privatem Besitztum sind Aufzeichnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht zulässig. Ebenso sind Aufzeichnungen in solchen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, die der Ausübung der Tätigkeit von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern und Berufshelfern nach den §§ 53, 53a StPO dienen, nicht zulässig. Aufzeichnungen mittels offen körpfernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte sind in allen übrigen Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen abweichend zu Satz 2 nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen von § 25 Abs. 4 gegeben sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib oder Leben der eingesetzten Polizeibeamten oder eines Dritten erforderlich ist. Dies gilt auch außerhalb der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten. Die Aufzeichnung soll außerdem erfolgen, wenn es von einer Person, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen ist, ausdrück-

lich verlangt wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen nach Satz 3 soll gegenüber den Betroffenen in geeigneter Weise dokumentiert werden, Absatz 4 gilt entsprechend. Eine Verwertung der nach Satz 3 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Flüchtige Speicherungen im Bereitschaftsbetrieb nach Absatz 3 Satz 1 in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Verwertung von dauerhaft gespeicherten flüchtigen Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 3 in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen ist nicht zulässig, sie sind unverzüglich zu löschen.

(6) Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Ergeben sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten nach Satz 1 erfasst werden, ist der Aufzeichnungsvorgang unverzüglich zu unterbrechen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen dürfen nicht weiterverarbeitet werden und sind unverzüglich durch die berechtigte Person, spätestens jedoch binnen 48 Stunden zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und die Löschung der Daten sind zu dokumentieren. Absatz 7 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. Bestehen Zweifel hinsichtlich einer etwaigen Kernbereichsrelevanz erhobener Daten, sind diese unverzüglich dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und einer von dem Behördenleiter beauftragten Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes zur Durchsicht vorzulegen.

(7) Die dauerhaften Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sind verschlüsselt sowie manipulationssicher anzufertigen und aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind 30 Tage nach ihrer Anfertigung automatisiert zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Aufzeichnungen

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit auf Verlangen der von der polizeilichen Maßnahme betroffenen Person,
3. zur Durchführung von Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht oder von Disziplinarverfahren durch den Leiter der Polizeibehörde oder einen von ihm besonders beauftragten Polizeibeamten oder eine mittels Rechtsverordnung durch das für die Polizei zuständige Ministerium festgelegten Stelle, sofern im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein vorschriftswidriges Verhalten deuten und es sich dabei nicht um eine Bagatelverfehlung handelt,
4. für die Aufgabenerfüllung des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 ThürDSG zur Untersuchung des Gegenstands der Beschwerde einer betroffenen Person oder

5. zur unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung dieser Vorschrift gemäß § 78, wobei maximal Daten aus einem Erhebungszeitraum von 6 Monaten verwendet werden dürfen, benötigt werden. § 40 Abs. 4 Satz 1 und 2 bleibt unberührt. In Ausnahmefällen sind frühzeitigere manuelle Löschungen durch berechtigte Personen dann möglich, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist (Absatz 6 Satz 4), ein Antrag auf Löschung von Betroffenen der polizeilichen Maßnahme gestellt wurde oder Daten erhoben wurden, die offensichtlich nicht im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen gegen Personen stehen. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Datenerhebung nach Absatz 1 und 2 Beteiligte oder von der Aufzeichnung betroffene Polizeibeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach 24 Monaten zu löschen.

(8) Maßnahmen nach dieser Vorschrift sind zu dokumentieren. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag in jährlichen Abständen über den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung nach Absatz 1 bis 7.

(9) Eine Verknüpfung der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte mit Gesichtserkennungssoftware ist ausgeschlossen."

3. Der bisherige § 33 a wird § 33 b und wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe "§ 32" durch die Angabe "§ 40" ersetzt.

4. In § 43 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe "§ 33 Abs. 7" durch die Angabe "§ 33 Abs. 6" ersetzt.
5. § 78 erhält folgende Fassung:

#### "§ 78 Evaluierung

Die Anwendung und die Auswirkungen des § 33 a werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige evaluiert, die durch das für die Polizei zuständige Ministerium beauftragt werden. Dazu können personenbezogene Daten, die durch körpernah getragene Aufnahmegерäte ohne Einwilligung der betroffenen Person erhoben wurden, zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und für eine sonstige Verwendung als den Evaluierungszweck zu sperren. Eine erstmalige Evaluation soll bis zum 31. März 2024 erfolgen und dem für die Polizei zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags bis zum

30. Juni 2024 vorgelegt werden. Eine Folgeevaluierung soll bis zum 31. März 2027 stattfinden und dem für die Polizei zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags bis zum 30. Juni 2027 vorgelegt werden."

6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. Juli 2022  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

## Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes - Einführung des Amts der Vizepräsidentin beziehungsweise des Vizepräsidenten des Thüringer Verfassungsgerichtshofs Vom 29. Juli 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 781), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2014 (GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern; ein weiteres dieser Mitglieder führt die Bezeichnung Vizepräsident. Der Präsident und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Berufsrichter gewählt. Der Vizepräsident wird in dieser Funktion aus dem Kreis der Berufsrichter für die Dauer seiner Amtszeit als berufsrichterliches Mitglied gewählt. Drei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 3  
Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder"

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für die Wahl des Vizepräsidenten in dieser Funktion."

c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "Präsidenten" die Worte "oder zum Vizepräsidenten in dieser Funktion" eingefügt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7  
Vorsitz

Der Präsident führt den Vorsitz und die allgemeine Verwaltung des Verfassungsgerichtshofs. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der Vizepräsident die Befugnisse des Präsidenten wahr. Im Übrigen gilt für die Vertretung § 8."

4. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Zur erstmaligen Umsetzung der Regelungen zur Funktion des Vizepräsidenten soll innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes durch den Landtag die Wahl des Vizepräsidenten in dieser Funktion unter den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs vorgenommen werden, die die Voraussetzungen für die Besetzung einer Stelle als berufsrichterliches Mitglied erfüllen."

5. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. Juli 2022  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Pommer

**Thüringer Verordnung  
zur Bereinigung und Änderung von Zuständigkeiten in den Bereichen  
der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft und von Vorschriften zur Abwicklung  
von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle in den Bereichen  
der Land- und Ernährungswirtschaft<sup>1)</sup>  
Vom 17. Juli 2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 11 Nr. 2 Buchst. a und b des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), des § 9 Abs. 7 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1  
Änderung der Thüringer Verordnung über  
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-,  
Ernährungs- und Forstwirtschaft**

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 596) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte "sowie nach § 40 LFGB im Bereich der Futtermittelsicherheit für die Information der Öffentlichkeit" gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz "(ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59)" durch den Klammerzusatz "(ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59; L 114 vom 5.5.2015, S. 25; L 330 vom 16.12.2015, S. 55)" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 2 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

"1. nach § 15 Abs. 1 und 6 Satz 2 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2260) in der jeweils geltenden Fassung,"

bb) Nummer 5 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Verweisung „Fleischgesetz vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Fleischgesetz vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird die Verweisung „Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

cc) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

"14. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung für die Erbringung der in der Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 9. September 2006 (GVBl. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung verzeichneten öffentlichen Leistungen in den Bereichen der Landwirtschaft und für die Erhebung von Verwaltungskosten dafür, soweit durch eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist,"

dd) In Nummer 15 werden die Verweisung "§§ 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 335, 393) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§§ 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes (RennwLottG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) in der jeweils geltenden Fassung" und

<sup>1)</sup> Artikel 3 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

die Verweisung "§ 2 Abs. 4 und 6, § 3 Abs. 4 und den §§ 5 bis 8 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 4 und 6, § 3 Abs. 4 und den §§ 4 bis 6 der Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 351) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

ee) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

"19. dem Pflanzengesundheitsgesetz (PflGesG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht eine Bundesbehörde oder eine andere Landesbehörde zuständig ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Verweisung "Artikel 113a Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Artikel 113a Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über eine einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1; L 26 vom 30.1.2009, S. 6; L 230 vom 2.9.2009, S. 6; L 220 vom 21.8.2010, S. 76; L 276 vom 21.10.2011, S. 63; L 313 vom 26.11.2011, S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1), in Verbindung mit Artikel 230 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262)," ersetzt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. der Rohmilchgüteverordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) in der jeweils geltenden Fassung,"

cc) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. § 3 Abs. 1 des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG) in der Fassung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036) in der jeweils geltenden Fassung."

c) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde nach der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist zuständige Landwirtschaftsbehörde nach

1. § 67 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung,
2. § 6 Abs. 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung,
3. § 31 Abs. 8 Satz 4 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) in der jeweils geltenden Fassung sowie
4. § 10 Abs. 1 Satz 1 der Bundeskompensationsverordnung vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088) in der jeweils geltenden Fassung."

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

"d) § 5 RennwLottG,"

bbb) Die Buchstaben i und j erhalten folgende Fassung:

"i) § 55 AgrarOLkG,

j) § 14 DüV und § 10 der Thüringer Düngerverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 556) in der jeweils geltenden Fassung,"

ccc) In Buchstabe p wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

ddd) In Buchstabe q wird das Wort "und" durch das Wort "sowie" ersetzt.

eee) Folgender Buchstabe r wird angefügt:

"r) § 16 PflGesG und"

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Wort "sowie" gestrichen.

bbb) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgende Buchstaben d und e werden angefügt:

"d) § 14 ÖLG sowie  
e) § 11 LegRegG."

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz "(Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 98; L 327 vom 9.12.2017, S. 83)" durch den Klammerzusatz "(Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83)" ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

"6. Landwirtschaftsbehörde nach § 74 Abs. 5 Satz 1 ThürWG sowie"

cc) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. f, den §§ 8 und 9 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 2 und 8, § 20 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2, den §§ 60 und 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 PflSchG" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 4, den §§ 8 und 9 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 2 und 8, § 20 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2, den §§ 60 und 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 PflSchG" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Landesforstanstalt ist zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürVwKostG für die Erbringung der in der Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft verzeichneten öffentlichen Leistungen in dem Bereich Forsten sowie für die Erhebung von Verwaltungskosten dafür, soweit durch eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist."

#### Artikel 2

#### Änderung der Thüringer Tierzucht-Zuständigkeits- und Übertragungsverordnung

§ 1 der Thüringer Tierzucht-Zuständigkeits- und Übertragungsverordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 40), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 536) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das für Tierzucht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach

1. § 10 Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 9 und § 21 Abs. 6 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung und

2. § 27 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2904) in der jeweils geltenden Fassung zur Bestellung des Prüfungsausschusses; zur Einhaltung der geltenden veterinärrechtlichen Bestimmungen wird der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem für Veterinärwesen zuständigen Ministerium bestellt."

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum ist sachlich zuständige Verwaltungsbehörde nach

1. § 23 TierZG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und

2. § 24 TierZG für die Einziehung von Gegenständen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 6, 8, 11 bis 14, 20, 21 oder 22 TierZG bezieht."

#### Artikel 3

#### Änderung der Thüringer Verordnung zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle in den Bereichen der Land- und Ernährungswirtschaft

Die Thüringer Verordnung zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle in den Bereichen der Land- und Ernährungswirtschaft vom 14. Juni 2013 (GVBl. S. 164) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"2. Erteilung einer Erlaubnis an den Betreiber von Besamungsstationen oder von Embryo-Entnahmeeinheiten nach § 18 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung,

3. Ausstellung eines Sachkundenachweises nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung,

4. Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 1 der Rohmilchgüteverordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) in der jeweils geltenden Fassung,"

b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

"5. Zulassung von Klassifizierern nach § 4 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I



S. 714, 1025) in der jeweils geltenden Fassung und

6. Beleihung von zugelassenen privaten Kontrollstellen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung"
2. In § 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4" durch die Verweisung "§ 1 Satz 1" ersetzt.
3. Folgender § 3 wird angefügt:  
"§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. Juli 2022

Die Landesregierung

**Erste Verordnung**  
**zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen**  
**der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule**  
**Vom 28. Juli 2022**

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule vom 16. November 2016 (GVBl. S. 561) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

"In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten."

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**„Anlage**  
(zu § 1 Satz 1)

**Verwaltungskostenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG</b>		
1.1	Aus- und Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie A (Führung)	je Person und Tag	252,00
1.2	Aus- und Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie B (ABC/Heißausbildung)	je Person und Tag	469,00
1.3	Aus- und Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie C (Technik/technische Hilfeleistung)	je Person und Tag	390,00
<b>2</b>	<b>Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG</b>		
2.1	Unterbringung im Einzelzimmer	je Person und Nacht	19,00
2.2	Unterbringung im Doppelzimmer	je Person und Nacht	10,00
2.3	Verpflegung		
2.3.1	Frühstück	je Person	3,30
2.3.2	Mittagessen	je Person	4,40
2.3.3	Abendessen	je Person	3,30
<b>3</b>	<b>Inanspruchnahme von Räumlichkeiten und Übungsanlagen</b>		
3.1	Lehrsaal allgemein		
3.1.1	für bis zu 25 Personen	je Tag	155,00

3.1.2	für mehr als 25 Personen	je Person je Tag	6,20
3.2	Planspielraum		
3.2.1	für bis zu 10 Personen	je Tag	100,00
3.2.2	für mehr als 10 Personen	je Person je Tag	10,00
3.3	Taktikzentrum		
3.3.1	für bis zu 10 Personen	je Tag	125,00
3.3.2	für mehr als 10 Personen	je Person je Tag	12,50
3.4	Atenschutzübungsanlage		
3.4.1	für bis zu 30 Personen	je Tag	990,00
3.4.2	für mehr als 30 Personen	je Person je Tag	33,00
3.5	Tunnelübungsanlage (Straßentunnel)		
3.5.1	für bis zu 30 Personen	je Tag	990,00
3.5.2	für mehr als 30 Personen	je Person je Tag	33,00
3.6	Übungshaus 1		
3.6.1	für bis zu 30 Personen	je Tag	300,00
3.6.2	für mehr als 30 Personen	je Person je Tag	10,00
3.7	Übungshaus 2 (Brandsimulationsanlage)		
3.7.1	für bis zu 20 Personen	je Tag	1 200,00
3.7.2	für mehr als 20 Personen	je Person je Tag	60,00
3.8	Übungsanlage Gefahrgut		
3.8.1	für bis zu 30 Personen	je Tag	240,00
3.8.2	für mehr als 30 Personen	je Person je Tag	8,00
3.9	Übungsanlage Eisenbahn		
3.9.1	für bis zu 30 Personen	je Tag	96,00
3.9.2	für mehr als 30 Personen	je Person je Tag	3,20
3.10	Übungsanlage Tiefbau		
3.10.1	für bis zu 30 Personen	je Tag	165,00
3.10.2	für mehr als 30 Personen	je Person je Tag	5,50
3.11	Brandcontainer		
3.11.1	für bis zu 8 Personen	je Tag	152,00
3.11.2	für mehr als 8 Personen	je Person je Tag	19,00"

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28.07.2022

Der Minister für Inneres  
und Kommunales

Georg Maier

**Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für das technische Referendariat in den Fachgebieten der Infrastruktur (ThürAPotRIInfra)  
Vom 3. August 2022**

**Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt  
Technisches Referendariat**

- § 1 Zweck, Ziel und Fachgebiete des technischen Referendariats
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Einstellungsverfahren
- § 4 Ernennung, Einstellung
- § 5 Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen
- § 6 Dauer und Gliederung des technischen Referendariats
- § 7 Inhalt und Gestaltung der Ausbildung
- § 8 Begleitung und Überwachung der Ausbildung
- § 9 Leistungseinschätzung während der Ausbildung, abschließende Beurteilung
- § 10 Urlaub, schwerbehinderte Menschen
- § 11 Entlassung aus dem technischen Referendariat

**Zweiter Abschnitt  
Staatsexamen**

- § 12 Zweck des Staatsexamens
- § 13 Abnahme des Staatsexamens
- § 14 Zulassung zum Staatsexamen, Beurteilung
- § 15 Gliederung des Staatsexamens
- § 16 Häusliche Prüfungsarbeit
- § 17 Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Unterbrechung des Staatsexamens
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen
- § 21 Abschließende Bewertung, Gesamturteil
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Wiederholung des Staatsexamens
- § 24 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 25 Prüfungsakte
- § 26 Ausführungsbestimmungen

**Dritter Abschnitt  
Besondere Bestimmungen der Fachgebiete****Erster Unterabschnitt  
Fachgebiet Architektur**

- § 27 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
- § 28 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
- § 29 Gliederung der Ausbildung
- § 30 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
- § 31 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

**Zweiter Unterabschnitt  
Fachgebiet Städtebau**

- § 32 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
- § 33 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
- § 34 Gliederung der Ausbildung
- § 35 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
- § 36 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

**Dritter Unterabschnitt  
Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation**

- § 37 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
- § 38 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
- § 39 Gliederung der Ausbildung
- § 40 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
- § 41 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

**Vierter Unterabschnitt  
Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der  
Verwaltung**

- § 42 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
- § 43 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
- § 44 Gliederung der Ausbildung
- § 45 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
- § 46 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

### **Fünfter Unterabschnitt Fachgebiet Straßenwesen**

- § 47 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat
- § 48 Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde
- § 49 Gliederung der Ausbildung
- § 50 Sonstige Regelungen für die Ausbildung
- § 51 Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

### **Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 52 Gleichstellungsbestimmung
- § 53 Inkrafttreten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472-498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

### **Erster Abschnitt Technisches Referendariat**

#### **§ 1**

#### Zweck, Ziel und Fachgebiete des technischen Referendariats

(1) Zweck und Ziel des technischen Referendariats sind die Qualifikation der Hochschulabsolventen wissenschaftlich-technischer Studiengänge als Führungskräfte sowie die praxiserorientierte Vorbereitung auf Leitungsfunktionen. Dabei sollen verantwortungsbewusste Persönlichkeiten für das Management in technischen Bereichen herangebildet werden, die auch über grundlegende soziale, ökologische und ökonomische Kenntnisse verfügen.

(2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, in praktischer Anwendung und aufbauend auf dem an der Hochschule erworbenen technischen Fachwissen und Fähigkeiten, umfassende Kenntnisse vor allem im Management und für Führungsaufgaben sowie im öffentlichen und privaten Recht zu vermitteln. Dabei sind Verantwortungsbereitschaft und Initiative zu fördern und weiterzuentwickeln. Staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange sind zu berücksichtigen.

(3) Das technische Referendariat schließt mit dem Staatsexamen im jeweiligen Fachgebiet ab, das gleichzeitig Laufbahnprüfung für die Laufbahn des höheren technischen Dienstes ist. Das Referendariat ist somit auch der Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn, welcher mit dem Bestehen des Staatsexamens endet.

(4) Das technische Referendariat erfolgt in einem der folgenden Fachgebiete:

1. Architektur,
2. Städtebau,
3. Geodäsie und Geoinformation,
4. Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung oder
5. Straßenwesen.

Technisches Referendariat im Sinne dieser Verordnung ist das technische Referendariat in den Fachgebieten der Infrastruktur. Diese Fachgebiete entsprechen den bestehenden Fachrichtungen beim Oberprüfungsamt nach § 13 Abs. 1.

#### **§ 2**

#### Einstellungsvoraussetzungen

(1) Für das technische Referendariat eines Fachgebiets können Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreichen Abschluss wissenschaftlich-technischer Studiengänge im Rahmen

1. eines Master-Studiengangs an einer Hochschule und einer Regelstudienzeit von zehn Fachsemestern, einschließlich Praxis- und Prüfungssemester sowie Masterarbeit, die inhaltlich-fachlich aufeinander aufbauen und im fachlichen Zusammenhang stehen, oder
2. eines Diplom-Studiengangs an einer Technischen Hochschule, Universität oder Gesamthochschule mit einer Mindeststudienzeit von acht Fachsemestern, ohne Zeiten für Praxis- und Prüfungssemester sowie Diplomarbeit,

eingestellt werden, sofern das im Dritten Abschnitt für das jeweilige Fachgebiet festgelegte Studium und Wissensspektrum nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist anhand eines Abschlusszeugnisses sowie eines Diploma Supplements zu erbringen. Die mit diesem Abschluss voraussetzende Fähigkeit, selbstständig Fachwissen zu beherrschen und wissenschaftsmethodisch anzuwenden, ist durch eine das Studium abschließende Master- oder Diplomarbeit zu belegen.

(2) Die nach Absatz 1 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

#### **§ 3**

#### Einstellungsverfahren

(1) Die Bewerbung um Einstellung in das technische Referendariat ist bei der Einstellungsbehörde einzureichen. Einstellungsbehörden sind die im Dritten Abschnitt für die einzelnen Fachgebiete genannten Stellen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Ehe- oder Lebenspartnerurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
2. ein Lebenslauf,
3. das Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife sowie Nachweise der Fremdsprachenkenntnisse,
4. Belegnachweise der wissenschaftlichen-technischen Hochschule,
5. Zeugnisse über Hochschulprüfungen in einem wissenschaftlichen-technischen Studiengang, der den Anforderungen des § 10 Abs. 3 ThürLaufbG genügt, oder Zeugnisse über Prüfungen im Rahmen eines als gleichwertig anerkannten Studiengangs an einer entsprechenden Einrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staates,

6. die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades,
7. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten nach Ablegung der Hochschulprüfungen nach Nummer 5,
8. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, und
9. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gegen die Bewerberin oder den Bewerber gerichtliche Strafen ausgesprochen wurden oder ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist; dabei sind nach gesetzlichen Vorschriften getilgte Strafen und Maßnahmen nicht zu berücksichtigen.

(3) Auf Anforderung sind vorzulegen:

1. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf und über den Gesundheitszustand, insbesondere über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen Auskunft gibt,
2. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und
3. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob Tatsachen nach § 8 Abs. 3 ThürLaufbG zu ihrer oder seiner Person vorliegen; die Erklärung hat sich auf Sachverhalte nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu beschränken.

Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten haben anstelle des Nachweises nach Satz 1 Nr. 2 ein im Herkunftsland dem deutschen Führungszeugnis entsprechendes Zeugnis in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

(4) Bei den in Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

(5) Über die Einstellung in das technische Referendariat entscheidet die Einstellungsbehörde nach einer öffentlichen Stellenausschreibung aufgrund eines Auswahlverfahrens. Sie kann das Einstellungsverfahren sowie die Entscheidung über die Einstellung auf einzelne oder alle Ausbildungsbehörden übertragen. Im Fall einer Übertragung nach Satz 2 sind die Bewerbungen abweichend von Absatz 1 Satz 1 bei der jeweils zuständigen Ausbildungsbehörde einzureichen.

(6) Aus der Einstellung in das technische Referendariat kann die Bewerberin oder der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst herleiten.

(7) Den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ist der Termin für die Einstellung mitzuteilen. Beginnt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne triftigen Grund das technische Referendariat zu diesem Termin nicht, verliert die Zusage zur Einstellung ihre Gültigkeit.

#### § 4 Ernennung, Einstellung

Die in das technische Referendariat einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber werden zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach dem Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung und dem Thüringer Laufbahngesetz zu Referendarinnen oder Referendaren mit einem das Fachgebiet bezeichnenden Zusatz ernannt, der nicht zwingend mit der jeweiligen Bezeichnung nach § 1 Abs. 4 identisch sein muss, oder in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen. Die Bezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“ mit dem entsprechenden Zusatz für das Fachgebiet gilt auch bei einer Einstellung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.

#### § 5 Ausbildungsbehörde und Ausbildungsstellen

(1) Die Referendarin oder der Referendar wird von der Einstellungsbehörde, sofern sie nicht zugleich die Ausbildungsbehörde ist, einer Ausbildungsbehörde zugewiesen.

(2) Ausbildungsbehörden sind die im Dritten Abschnitt jeweils für die einzelnen Fachgebiete genannten Stellen.

(3) Die Ausbildungsbehörde weist die Referendarin oder den Referendar entsprechend dem Ausbildungsplan nach § 8 Abs. 2 den Ausbildungsstellen zu.

(4) Ausbildungsstellen sind die Stellen, denen die Referendarin oder der Referendar auf der Grundlage der Ausbildungspläne zur praktischen und theoretischen Ausbildung zugewiesen wird.

(5) Die Referendarin oder der Referendar kann auf Antrag und mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde in einzelnen Abschnitten bei sonstigen geeigneten Stellen ausgebildet werden.

#### § 6 Dauer und Gliederung des technischen Referendariats

(1) Das technische Referendariat dauert einschließlich der Prüfungszeiten in der Regel zwei Jahre. Die Ausbildung kann nach den Bestimmungen des Thüringer Laufbahngesetzes verkürzt werden. Die Entscheidung über eine Verkürzung trifft die Einstellungsbehörde. Ein entsprechender Antrag der Referendarin oder des Referendars ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Referendariats vorzulegen.

(2) Das technische Referendariat soll im Fall des § 16 Abs. 4 oder 5 um sechs Wochen verkürzt werden. Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars wird im Fall des § 16 Abs. 6 das technische Referendariat von der Einstellungsbehörde um sechs Wochen verkürzt.

(3) Die Einstellungsbehörde kann das technische Referendariat nach § 19 Abs. 1 bis 5 ThürLaufbG verlängern.

(4) Das technische Referendariat gliedert sich in Ausbildungsabschnitte. Anzahl, Dauer und Inhalt bestimmen sich nach den besonderen Bestimmungen des jeweiligen Fachgebiets im Dritten Abschnitt.

(5) Für die Ausbildungsabschnitte wird der Referendarin oder dem Referendar jeweils eine persönliche Ausbildungsbetreuerin oder ein persönlicher Ausbildungsbetreuer zugewiesen, die oder der hauptamtlich eine Führungsfunktion ausübt.

(6) Nach Möglichkeit soll der Referendarin oder dem Referendar durch die Ausbildungsstellen die Gelegenheit gegeben werden, innerhalb der Ausbildungsabschnitte Hospitationen von mindestens einem Monat Dauer auf anderen staatlichen Ebenen, in anderen Institutionen, im kommunalen Bereich und in der Wirtschaft zu durchlaufen.

### § 7

#### Inhalt und Gestaltung der Ausbildung

(1) Die Referendarin oder der Referendar wird nach den im Dritten Abschnitt geregelten besonderen Bestimmungen des jeweiligen Fachgebiets ausgebildet. Sind bei der Ausbildung erhebliche Abweichungen von diesen Bestimmungen beabsichtigt, entscheidet hierzu die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt.

(2) In einem Einführungslehrgang soll der Referendarin oder dem Referendar ein Überblick über das allgemeine Verwaltungsgeschehen sowie über den öffentlichen Dienst und die besonderen Aufgaben seiner Fachverwaltung vermittelt werden. Darüber hinaus sollen das Ziel der Ausbildung erläutert und Hinweise auf die Gliederung der Ausbildung, den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten sowie auf die Prüfung gegeben werden.

(3) Die Ausbildung soll durch Lehrgänge, Seminare, Planspiele, E-Learning, Blended Learning, Arbeitsgemeinschaften, Übungen in freier Rede sowie Exkursionen vertieft werden. Lehrgangsinhalte für die Prüfungsfächer „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“ sowie „Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“ sollen fachgebietsübergreifend abgestimmt werden.

(4) Management- und Kommunikationsqualifikationen sowie soziale Kompetenz sind in Theorie und Praxis zu vermitteln. Insbesondere sollen Mechanismen und Techniken auf den Gebieten Motivation, Delegation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung und Moderation vermittelt und erlernt werden.

(5) Betriebswirtschaftliche Kompetenzen, Führungskompetenzen, Qualifizierung im Bereich Recht, Projektmanagement und organisatorische Kompetenzen sollen nach Möglichkeit fachgebietsübergreifend ausgebildet werden. Dies gilt auch für Querschnittsbereiche wie Umweltverträglichkeit, Flächenbeanspruchung und Sozialverträglichkeit.

(6) Um europarechtliche Rahmenbedingungen einschätzen zu lernen und berücksichtigen zu können, ist die Kompetenz im Umgang mit den Regelungen und Abläufen der Europäischen Union zu stärken. Aspekte über Entschei-

dungsprozesse auf der Ebene der Europäischen Union, Initiierung und Begleitung von Fördermaßnahmen der Europäischen Union sowie fachpolitische Strategien sind deshalb in die einzelnen Ausbildungsabschnitte aufzunehmen. Geeignet dafür sind auch Hospitationen bei europäischen Institutionen und in europäischen Mitgliedstaaten im Rahmen des § 6 Abs. 6.

### § 8

#### Begleitung und Überwachung der Ausbildung

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde. Diese oder dieser bestellt eine geeignete Bedienstete oder einen geeigneten Bediensteten der Ausbildungsbehörde, die oder der das technische Referendariat durchlaufen und das Staatsexamen erworben hat, zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle oder der von ihr oder ihm beauftragten Person.

(2) Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Referendarin und jeden Referendar einen Ausbildungsplan, der die Ausbildungsabschnitte, Zeiten und Ausbildungsstellen sowie den jeweiligen Ausbildungsinhalt im Einzelnen festlegt. Wünsche der Referendarin oder des Referendars können Berücksichtigung finden. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann geändert und verschiedene Ausbildungsabschnitte können zeitlich zusammengelegt werden, wenn diese in denselben Ausbildungsstellen absolviert werden. Die Bestimmungen des Dritten Abschnitts für die einzelnen Fachgebiete sind zu beachten.

(3) Die Ausbildungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsplan eingehalten wird. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen zulässig.

(4) Die Referendarin oder der Referendar hat einen Ausbildungsnachweis nach dem Muster der Anlage 1 zu führen und darin eine Übersicht über die von ihr oder ihm absolvierten Ausbildungsinhalte zu geben. Der Nachweis ist monatlich der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Ausbildungsbehörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

(5) Die Ausbildungsbehörde führt für jede Referendarin und jeden Referendar eine Übersicht über das technische Referendariat nach dem Muster der Anlage 2.

(6) Zur Begleitung der Referendarin und des Referendars sollen in allen Ausbildungsabschnitten mit der Ausbildungsbetreuerin oder dem Ausbildungsbetreuer nach § 6 Abs. 5 regelmäßige Feedback-Gespräche stattfinden. Die Niederschriften über diese Gespräche sind der Ausbildungsakte der jeweiligen Referendarin oder des jeweiligen Referendars hinzuzufügen.

## § 9

Leistungseinschätzung während der Ausbildung,  
abschließende Beurteilung

(1) Jede Ausbildungsstelle bewertet nach Abschluss des bei ihr abgeleiteten Abschnitts oder Teilabschnitts unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit

1. die Leistungen der Referendarin oder des Referendars, wie Arbeitsgüte, Arbeitsmenge, Arbeitsweise und Führungsverhalten, und
2. die Befähigung der Referendarin oder des Referendars im Hinblick auf das Denk- und Urteilsvermögen, das Organisationsvermögen, die Befähigung zur Kommunikation und Zusammenarbeit sowie die Führungsfähigkeit.

Die Leistungseinschätzung ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen und muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht ist. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken.

(2) Abweichend von Absatz 1 bestätigt die Ausbildungsbehörde bei Lehrgängen und Fachexkursionen oder, wenn die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die volle Dauer von sechs Wochen erreicht, nur die Art und Dauer der Tätigkeit sowie die Erreichung des Ziels des Ausbildungsabschnitts oder -teilabschnitts. Absatz 1 findet keine Anwendung.

(3) Die Ausbildungsbehörde gibt am Ende der Ausbildung eine abschließende Beurteilung über die gesamte Dauer der Ausbildungszeit ab. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Leistungseinschätzungen nach Absatz 1 und die Beurteilung nach Absatz 3 sind der Referendarin oder dem Referendar zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnungen sind aktenkundig zu machen und mit den Leistungseinschätzungen oder der Beurteilung zur Ausbildungsakte zu nehmen.

## § 10

## Urlaub, schwerbehinderte Menschen

(1) Zustehender Urlaub ist im gegenseitigen Benehmen so in dem Ausbildungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 zu berücksichtigen, dass der Ausbildungsablauf und das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt werden.

(2) Während der Zeit der Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit darf Urlaub nicht gewährt werden. Urlaub aus wichtigem Grund während dieser Zeit ist nur im Einvernehmen mit dem Oberprüfungsamt zulässig. Im Fall der Urlaubsgewährung nach Satz 2 verlängert sich die Frist für die Abgabe der häuslichen Prüfungsarbeit entsprechend.

(3) Schwerbehinderten Menschen sind bei Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Betroffenen zu erörtern. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden.

## § 11

## Entlassung aus dem technischen Referendariat

Die Einstellungsbehörde kann die Referendarin oder den Referendar durch Widerruf des Beamtenverhältnisses oder durch Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses aus dem technischen Referendariat entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn diese es schuldhaft versäumen, die Zulassung zum Staatsexamen nach § 14 Abs. 2 Satz 1, eine neue Aufgabe der häuslichen Prüfungsarbeit nach § 23 Abs. 3 oder die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach § 23 Abs. 4 Satz 3 fristgemäß zu beantragen.

**Zweiter Abschnitt  
Staatsexamen**

## § 12

## Zweck des Staatsexamens

Im Staatsexamen hat die Referendarin oder der Referendar die Führungsqualifikation im jeweiligen Fachgebiet nachzuweisen. Im Einzelnen soll gezeigt werden, dass sie oder er

1. die an einer Technischen Hochschule erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden versteht,
2. mit den Aufgaben der Verwaltung des jeweiligen Fachgebiets sowie mit den einschlägigen Rechts-, Verwaltungs- und technischen Vorschriften vertraut ist und
3. über wirtschaftliches Denken und Managementkenntnisse verfügt.

## § 13

## Abnahme des Staatsexamens

(1) Für die Abnahme des Staatsexamens ist das Oberprüfungsamt als Sonderstelle bei dem für Digitales und Verkehr zuständigen Bundesministerium nach dem Übereinkommen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberprüfungsamtes deutscher Länder und Verwaltungen für das technische Referendariat vom 16. September 1948 in der Fassung vom 1. Oktober 2016 in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Der mündliche Teil des Staatsexamens findet grundsätzlich am Sitz des Oberprüfungsamtes statt. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann diesen Teil des Staatsexamens auch an anderen Orten abnehmen lassen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes bestellt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Als Mitglieder sollen Führungskräfte aus Verwaltung und Wirtschaft, die möglichst ein entsprechendes Staatsexamen abgelegt haben, bestellt werden. Das Kuratorium des Oberprüfungsamtes kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses oder die jeweils vertretende Person leitet die Abnahme des Staatsexamens.

(5) Das Staatsexamen wird in den in § 1 Abs. 4 genannten Fachgebieten von Prüfungskommissionen abgenom-



men. Die Prüfungskommissionen setzen sich jeweils aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern zusammen, wobei die Besetzung der Prüfungskommissionen je nach Prüfungsfächern personell wechseln kann. Die Prüfungskommissionen werden von der Direktorin oder dem Direktor des Oberprüfungsamtes anlassbezogen aus den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gebildet. Die Prüfungskommissionen sind bei ihren Entscheidungen beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer anwesend sind. Soweit über die Leistungen in der mündlichen Prüfung entschieden wird, müssen die beschließenden Prüferinnen und Prüfer an dieser Prüfung teilgenommen haben. Die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind in allen die Vorbereitung und Durchführung des Staatsexamens betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf und wacht darüber, dass in allen Fachgebieten gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann sie oder er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Fall von Amts wegen als weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.

#### § 14

##### Zulassung zum Staatsexamen, Beurteilung

(1) Zum Staatsexamen können nur Referendarinnen und Referendare zugelassen werden, die die Ausbildungszeit für das technische Referendariat ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Die Referendarin oder der Referendar hat den Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen nach dem Muster der Anlage 4 innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Ausbildungsbehörde zu stellen. Die Ausbildungsbehörde hat der Referendarin oder dem Referendar mit der Aufforderung die Frist für die Antragstellung unter Hinweis auf die Folgen eines Versäumnisses nach § 11 schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Ausbildungsbehörde leitet den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 mit den dazugehörigen Unterlagen so rechtzeitig dem Oberprüfungsamt zu, dass dieser zwei Monate vor Aushändigung der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit durch das Oberprüfungsamt vorliegt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes entscheidet aufgrund der mit dem Zulassungsantrag vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zum Staatsexamen.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit

der Ausbildungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an die Referendarin oder den Referendar zu. Die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen werden gleichzeitig zurückgegeben. Sie sind zu vervollständigen und dem Oberprüfungsamt mit der abschließenden Beurteilung nach § 9 Abs. 3 nach Beendigung der gesamten Ausbildung wieder zuzuleiten.

(6) Wird die Referendarin oder der Referendar nicht zum Staatsexamen zugelassen, regelt die Einstellungsbehörde die Dauer und Gestaltung der weiteren Ausbildung. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 15

##### Gliederung des Staatsexamens

Das Staatsexamen setzt sich zusammen aus

1. der häuslichen Prüfungsarbeit,
2. den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und
3. der mündlichen Prüfung.

#### § 16

##### Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, dass sie oder er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, methodisch bearbeiten und das Ergebnis klar darstellen kann. In der Aufgabenstellung sollen Managementaspekte einen hohen Stellenwert erhalten.

(2) Die Referendarin oder der Referendar muss die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung der Aufgabe anfertigen und bei dem Oberprüfungsamt im Original unmittelbar einreichen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens vier Wochen verlängern. Die Referendarin oder der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen begründeten Antrag über die Ausbildungsbehörde, die dazu Stellung nimmt, an das Oberprüfungsamt zu richten. Soweit eine Verlängerung nach Satz 2 zur Bearbeitung nicht ausreicht, kann eine neue Aufgabe gestellt werden, die innerhalb der Frist nach Satz 1 zu bearbeiten ist.

(3) Die Referendarin oder der Referendar hat die Aufgabe in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel anzugeben. Dieses ist in einer dem Textteil der Arbeit vorzuheftenden Erklärung zu versichern. Alle Ausarbeitungen müssen ihre oder seine Unterschrift tragen.

(4) Hat die Referendarin oder der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ oder einem vom Land Berlin ausgeschriebenen Wettbewerb um den „Peter-Josef-Lenné-Preis“ teilgenommen, kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit durch die Direktorin oder den Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses anerkannt werden, wenn die Wettbewerbsaufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und ei-

ner häuslichen Prüfungsarbeit entspricht. Der Antrag ist mit dem Zulassungsantrag nach § 14 Abs. 2 Satz 1 zu stellen. Die Wettbewerbsarbeit wird unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb von den Prüferinnen und Prüfern des Oberprüfungsamtes nach § 20 Abs. 1 beurteilt.

(5) Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars kann die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes eine während der Ausbildungszeit verfasste Abschnitts- oder Projektarbeit im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses als häusliche Prüfungsarbeit zulassen, wenn die Aufgabe unter Beteiligung einer Prüferin oder eines Prüfers des Oberprüfungsamtes gestellt worden ist und einer häuslichen Prüfungsarbeit entspricht. Der Antrag nach Satz 1 ist vor Ausgabe der Abschnitts- oder Projektaufgabe zur Entscheidung vorzulegen. Die Abschnitts- oder Projektarbeit wird unabhängig von ihrer Begutachtung im Ausbildungsabschnitt von den Prüferinnen oder Prüfern des Oberprüfungsamtes nach § 20 Abs. 1 beurteilt.

(6) In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses zulassen, dass anstelle der häuslichen Prüfungsarbeit zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen sind.

(7) Die häusliche Prüfungsarbeit ist angenommen, wenn sie fristgemäß eingereicht wurde und die Erst- und Zweitbewertung nach § 20 Abs. 1 jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ erfolgt. Wird die häusliche Prüfungsarbeit mit der Erstbewertung oder der Zweitbewertung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet, entscheidet die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses, ob die häusliche Prüfungsarbeit angenommen wird. Wird die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen, ist das Staatsexamen nicht bestanden. Die Referendarin oder der Referendar erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 17

### Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Die Referendarin oder der Referendar soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, dass sie oder er Aufgaben rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann. In der Aufgabenstellung sollen Managementaspekte einen hohen Stellenwert erhalten.

(2) Wurde die häusliche Prüfungsarbeit angenommen, ist die Referendarin oder der Referendar vom Oberprüfungsamt zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Angabe von Zeit und Ort ihrer Fertigung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Bearbeitung der ersten schriftlichen Arbeit unter Aufsicht zu laden.

(3) Insgesamt ist in vier Prüfungsfächern des jeweiligen Fachgebiets je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in jeweils sechs Stunden an vier aufeinander folgenden Werk-

tagen zu fertigen. Mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht ist dabei aus den Prüfungsfächern „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“ oder „Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“ zu stellen.

(4) Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn die Referendarin oder der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, sind diese in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich zu benennen. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe bei der Aufsicht führenden Person zu hinterlegen.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben jeweils in verschlossenen Umschlägen der Ausbildungsbehörde zu. Diese gibt die jeweilige Aufgabe der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht ungeöffnet am Tag der Bearbeitung an die Aufsicht führende Person weiter, die sie zu Beginn der Prüfung der Referendarin oder dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht soll eine Bedienstete oder ein Bediensteter beauftragt werden, die oder der das Staatsexamen besitzt.

(6) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit hat die Referendarin oder der Referendar die Arbeit zu unterschreiben und mit allen Zwischenrechnungen und Konzepten bei der Aufsicht führenden Person abzugeben.

(7) Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden unter Zuhilfenahme von informationstechnischen Systemen und Hilfsmitteln bearbeitet, wenn die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsausschusses dem grundsätzlich zustimmt und die Ausbildungsbehörde für die Prüfung eine anforderungsgerechte Ausstattung gewährleistet. Über die Formerfordernisse und die technischen Rahmenbedingungen nach Anlage 5 werden die Referendarinnen oder Referendare unmittelbar nach der Zulassung zum Staatsexamen in den Fällen des Satzes 1 entsprechend informiert. Die Referendarin oder der Referendar kann in begründeten Fällen bei der Ausbildungsbehörde eine handschriftliche Bearbeitung beantragen, wenn sie oder er dies eine Woche vor dem Prüfungstermin für alle vier schriftlichen Arbeiten schriftlich beantragt und erklärt, dass sie oder er auf eigenen Wunsch auf die Benutzung eines Personal Computers verzichtet.

(8) Über den Verlauf der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht fertigt die Aufsicht führende Person jeweils eine Niederschrift an. Für die Niederschrift hat sie das vom Oberprüfungsamt dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Die Niederschriften sind von der Ausbildungsbehörde zu sammeln und am Tag der Bearbeitung der letzten schriftlichen Arbeit unter Aufsicht dem Oberprüfungsamt zu übersenden. Die gefertigten Arbeiten sind am jeweiligen Tag der Bearbeitung zusammen mit den Aufgabentexten mit Einlieferungsnachweis den Erstprüferinnen und Erstprüfern zur Bewertung zuzuleiten.

(9) Sind die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht so bewertet, dass das Staatsexamen nach § 21 Abs. 5 Nr. 3 und 4 nicht mehr bestanden werden könnte oder nach § 21 Abs. 6 Nr. 1 als nicht bestanden gilt, wird die Referendarin oder der Referendar nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Entscheidung trifft das Oberprüfungsamt aufgrund der Bewertungen nach § 20. Wird die Referendarin

oder der Referendar nicht zugelassen, ist das Staatsexamen nicht bestanden. Die Referendarin oder der Referendar erhält hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 18 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Referendarin oder der Referendar vor allem Verständnis für Management und Führung sowie für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei sollen auch Urteilsvermögen, Sicherheit im Auftreten und Ausdrucksfähigkeit bewiesen werden.

(2) Die Referendarin oder der Referendar wird zur mündlichen Prüfung, die sich über zwei Tage erstreckt, vom Oberprüfungsamt schriftlich geladen. Bis zu drei Referendarinnen oder Referendare können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Prüfstoff der einzelnen Prüfungsfächer, welcher dem Prüfstoffverzeichnis der Anlage 6 zu entnehmen ist. Die in den Bestimmungen des Dritten Abschnitts für das jeweilige Fachgebiet genannte Prüfungsdauer von insgesamt sechseinhalb Stunden, mindestens aber insgesamt sechs Stunden, gilt für die gleichzeitige Prüfung von drei Referendarinnen oder Referendaren. Sie ist eine Regelzeit und kann bei weniger zu Prüfenden angemessen gekürzt werden. Die Prüfungskommission kann die Prüfungszeit verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen einer Referendarin oder eines Referendars notwendig ist. Die Verlängerung soll die Dauer von 15 Minuten je Prüfungsfach nicht überschreiten.

(4) Die auf ein Prüfungsfach entfallende regelmäßige Prüfungsdauer bei drei Referendarinnen oder Referendaren beträgt bei Fachgebieten mit einer Gesamtprüfungsdauer der mündlichen Prüfung von sechseinhalb Stunden für zwei Prüfungsfächer jeweils 75 Minuten; eines dieser beiden Fächer ist das Prüfungsfach „Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit“. Die auf ein Prüfungsfach entfallende regelmäßige Prüfungsdauer der vier anderen Prüfungsfächer beträgt in diesem Fall jeweils eine Stunde. Bei einer Gesamtprüfungsdauer von sechs Stunden beträgt bei drei Referendarinnen oder Referendaren die auf ein Prüfungsfach entfallende regelmäßige Prüfungsdauer für jedes Prüfungsfach jeweils eine Stunde.

(5) Am zweiten Prüfungstag hat die Referendarin oder der Referendar einen Vortrag von mindestens fünf und längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema wird aus dem Fachgebiet der Referendarin oder des Referendars oder einem sonstigen Gebiet der technischen Verwaltung entnommen und ist etwa 20 Minuten vorher bekannt zu geben.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Während der mündlichen Prüfung, jedoch nicht bei der Festsetzung der Prüfungsnoten, können die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Referendarin oder des Referendars sowie in begründeten Fällen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einstellungsbehörde zugegen sein.

### § 19 Unterbrechung des Staatsexamens

(1) Kann die Referendarin oder der Referendar nicht zur Fertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung erscheinen oder muss die Prüfung abgebrochen werden, hat sie oder er unverzüglich das Oberprüfungsamt unter Angabe der Gründe zu verständigen und einen Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes die Gründe als wichtig an, gelten bei einer Unterbrechung die bis dahin abgeschlossenen Prüfungsteile als abgelegt. Das Staatsexamen ist zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Referendarin oder der Referendar bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Oberprüfungsamtes von Prüfungen zurücktritt.

### § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen im Einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einer Erstprüferin oder einem Erstprüfer und einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die jeweiligen Erst- und Zweitprüferinnen oder Erst- und Zweitprüfer werden durch das Oberprüfungsamt aus den Mitgliedern des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Die Bewertungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind schriftlich zu begründen.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1. sehr gut         | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,                        |
| 2. gut              | = eine Leistung, die den Anforderungen in erheblichem Maße entspricht,                       |
| 3. vollbefriedigend | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,                                      |
| 4. befriedigend     | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,                            |
| 5. ausreichend      | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 6. mangelhaft       | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.                                     |

(4) Den Noten nach Absatz 3 sind folgende Punktzahlen zugeordnet:

- |                     |                |
|---------------------|----------------|
| 1. sehr gut         | = 1,0 und 1,3; |
| 2. gut              | = 1,7 und 2,0; |
| 3. vollbefriedigend | = 2,3 und 2,7; |
| 4. befriedigend     | = 3,0 und 3,3; |
| 5. ausreichend      | = 3,7 und 4,0; |
| 6. mangelhaft       | = 5,0.         |

Andere Punktzahlen oder Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

### § 21

#### Abschließende Bewertung, Gesamturteil

(1) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit und die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie die der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden unabhängig voneinander von der zuständigen Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt.

(2) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

1. die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei = 20 Prozent,
2. die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei = 30 Prozent und
3. die Durchschnittspunktzahl aller Fächer der mündlichen Prüfung mit fünf = 50 Prozent

multipliziert und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle nach dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt. Im Fall des § 16 Abs. 6 wird die Durchschnittspunktzahl der insgesamt sechs schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit fünf multipliziert und somit mit 50 Prozent für das Gesamturteil gewichtet.

(3) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:

1. sehr gut,
2. gut,
3. vollbefriedigend,
4. befriedigend,
5. ausreichend und
6. nicht bestanden.

(4) Das Staatsexamen ist bestanden:

1. mit dem Prädikat „sehr gut“ bei einem Mittelwert von 1,00 bis 1,49,
2. mit dem Prädikat „gut“ bei einem Mittelwert von 1,50 bis 2,29,
3. mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ bei einem Mittelwert von 2,30 bis 2,99,
4. mit „befriedigend“ bei einem Mittelwert von 3,00 bis 3,49 und
5. mit „ausreichend“ bei einem Mittelwert von 3,50 bis 4,00.

(5) Das Staatsexamen ist nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist,
2. der nach Absatz 2 gebildete Mittelwert 4,01 oder schlechter ist,
3. die Noten in mindestens zwei Prüfungsfächern der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ sind,
4. die Note in einem Prüfungsfach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4,01 oder schlechter lautet,
5. die Noten in mindestens drei einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind oder

6. die Noten für die Leistungen in einem Prüfungsfach oder in zwei einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind und nicht durch die Noten der Leistungen in anderen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen werden; ein Ausgleich ist je Prüfungsfach der mündlichen Prüfung mit der Note „mangelhaft“ durch zwei Noten „befriedigend“ oder „vollbefriedigend“ oder eine Note „gut“ oder „sehr gut“ gegeben.

(6) Das Staatsexamen gilt als nicht bestanden, wenn die Referendarin oder der Referendar

1. ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund
  - a) zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder
  - b) einen der in Buchstaben a) genannten Prüfungsteile abbricht oder
2. nach § 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

(7) Über die mündliche Prüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Besetzung der Prüfungskommission, der Name der Referendarin oder des Referendars, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Gesamtnote und die Beurteilung des Vortrags festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und den an der mündlichen Prüfung beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie ist wie die schriftlichen Beurteilungen der häuslichen Prüfungsarbeit und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht Bestandteil der Prüfungsakten.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung werden der Referendarin oder dem Referendar die Ergebnisse der Prüfungen und des Staatsexamens bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen des Staatsexamens erhält die Referendarin oder der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung; darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Thüringer Laufbahngesetzes.

### § 22

#### Prüfungszeugnis

(1) Mit Bestehen des Staatsexamens erwirbt die Referendarin oder der Referendar die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst. Sie oder er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Technische Assessorin“ oder „Technischer Assessor“ zu führen. Über das Bestehen des Staatsexamens erteilt das Oberprüfungsamt ein Prüfungszeugnis, das die Einzelnoten und das Gesamturteil enthält. Das Prüfungszeugnis wird nach dem Muster der Anlage 7 gefertigt, von der Direktorin oder vom Direktor des Oberprüfungsamtes unterzeichnet sowie mit dem Amtssiegel versehen und mit einem Bescheid des Oberprüfungsamtes mit Rechtsbehelfsbelehrung übersandt.

(2) Findet der mündliche Teil der Prüfung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 nicht am Dienstsitz des Oberprüfungsamtes statt, erhält die Referendarin oder der Referendar grundsätzlich nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung des Oberprüfungsamtes, die auch Angaben über die Berechtigung

zur Führung der Berufsbezeichnung beinhaltet. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

### § 23 Wiederholung des Staatsexamens

(1) Hat die Referendarin oder der Referendar das Staatsexamen nicht bestanden, gilt für die Wiederholung der Prüfung § 21 Abs. 3 ThürLaufbG.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich

1. auf die Anfertigung einer neuen häuslichen Prüfungsarbeit, auf die Fertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und auf die mündliche Prüfung, wenn die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder nicht angenommen worden ist,
2. mindestens auf die Fertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht in den Prüfungsfächern, in denen die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit „mangelhaft“ bewertet worden sind, und auf die mündliche Prüfung,
3. auf die mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung.

Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss bei überwiegend mangelhaften Leistungen die Wiederholung aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sowie aller Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung beschließen.

(3) Hat die Referendarin oder der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht angenommen worden, hat sie oder er innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Bescheids des Oberprüfungsamtes eine neue Aufgabe zu beantragen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission befindet auch darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf und schlägt der Einstellungsbehörde die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Die Dauer der zusätzlichen Ausbildung soll insgesamt zwei, höchstens sechs Monate betragen. Die Referendarin oder der Referendar hat sechs Wochen vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nach dem Muster der Anlage 4 zu beantragen.

### § 24 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versucht eine Referendarin oder ein Referendar zu täuschen, insbesondere indem sie oder er die Versicherung der selbstständigen Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 unrichtig abgibt, bei den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt oder sich sonst eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts schuldig macht, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt möglicher Folgen nach Absatz 2 Satz 2 gestattet werden; der Vorbehalt ist aktenkundig zu machen. Bei einer erheblichen Störung soll die Referendarin oder der Referendar von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines Verhaltens nach Absatz 1 Satz 1 oder einer Täuschung, die nach Abgabe einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht festgestellt wird, entschei-

det die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsausschusses, bei einer Täuschung oder einem Ordnungsverstoß während der mündlichen Prüfung die jeweilige Prüfungskommission. Je nach Schwere der Verstöße kann:

1. die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen angeordnet werden,
2. die Referendarin oder der Referendar von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden oder
3. die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

Die Referendarin oder der Referendar erhält über die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 vom Oberprüfungsamt einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist das Oberprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Die Direktorin oder der Direktor des Oberprüfungsamtes kann im Benehmen mit dem Kuratorium des Oberprüfungsamtes die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Diese Maßnahme nach Satz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung zulässig.

(4) Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 und 2 oder Absatz 3 Satz 2 zu hören.

### § 25 Prüfungsakte

(1) Einer Antragstellerin oder einem Antragsteller kann Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt werden, sofern die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die persönliche Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag an die Direktorin oder den Direktor des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsbehelfsfrist in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt.

(2) Die Prüfungsakte wird fünf Jahre nach Beendigung des Staatsexamens vernichtet.

### § 26 Ausführungsbestimmungen

Die nähere Ausgestaltung des Staatsexamens kann von der Einstellungsbehörde und der Ausbildungsbehörde durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

## Dritter Abschnitt Besondere Bestimmungen der Fachgebiete

### Erster Unterabschnitt Fachgebiet Architektur

### § 27 Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

(1) Zum technischen Referendariat im Fachgebiet Architektur werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Studium der Architektur an einer Technischen Hochschule nach § 2 Abs. 1 nachweisen. Bei

Absolventinnen und Absolventen einer wissenschaftlich-technischen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union muss das Studium die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung für Architektinnen und Architekten erfüllen. Für andere Absolventinnen oder Absolventen ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mittels eines amtlichen Nachweises einer für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen zuständigen öffentlichen Stelle nachzuweisen.

(2) Bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat im Fachgebiet Architektur nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende Wissensspektrum grundsätzlich in folgenden Modulen nachgewiesen wird:

1. allgemeine Fächer:
  - a) Architektur- und Stadtbaugeschichte,
  - b) Planungs- und Architekturtheorie,
  - c) rechtliche und ökonomische Grundlagen der Stadt- und Objektplanung,
  - d) Kostenermittlung,
  - e) Projektorganisation,
2. Gestaltung und Darstellung:
  - a) Darstellende Geometrie und Technische Darstellung,
  - b) künstlerische und funktionsorientierte Gestaltung,
  - c) künstlerische Darstellung und Entwurfspräsentation,
  - d) Informations- und datentechnische Architekturdarstellung,
3. Konstruktionsplanung:
  - a) Konstruktionslehre,
  - b) Methoden des Konstruierens,
  - c) Baukonstruktion,
  - d) Tragwerkslehre,
  - e) Bauphysik,
  - f) Baustoffkunde,
  - g) Technische Gebäudeausrüstung,
4. Gebäudeplanung:
  - a) Gebäudelehre,
  - b) Entwurfsmethodik,
  - c) Bauaufnahme,
  - d) Objektplanung und
5. Grundzüge der Stadtplanung und des Städtebaus.

## § 28

### Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

(1) Einstellungsbehörde ist das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium.

(2) Ausbildungsbehörde ist das für den staatlichen Hochbau zuständige Landesamt.

## § 29

### Gliederung der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in die vier folgenden Ausbildungsabschnitte:

1. Ausbildungsabschnitt I: öffentlicher Hochbau als staatliche Bauverwaltung,
2. Ausbildungsabschnitt II: Stadtplanung, Städtebau und Bauordnungswesen,
3. Ausbildungsabschnitt III: Aufgaben der mittleren, oberen und obersten Dienst-, Rechts- und Fachaufsichtsbehörden,
4. Ausbildungsabschnitt IV: Lehrgänge und Fachexkursionen, Staatsexamen.

(2) Es ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat neben dem Urlaub in der Regel

1. 68 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I bis III und
2. 24 Wochen für den Ausbildungsabschnitt IV.

## § 30

### Sonstige Regelungen für die Ausbildung

(1) Der Ausbildungsabschnitt I soll in der baudurchführenden Ebene der staatlichen Bauverwaltung durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennenzulernen:

1. Anwendung fachspezifischer Inhalte in der staatlichen Bauverwaltung,
2. innere Organisation und Geschäftsbetrieb,
3. Organisation der Verwaltungsabläufe,
4. Anwendung der fachspezifischen Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsverfahren,
5. Zusammenarbeit der Behördenebenen,
6. Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung, Programmplanung, Haushaltsverfahren,
7. Erstellen und Beurteilen von Bauplanungsunterlagen in ästhetischer, funktionaler, bautechnischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht,
8. Kostenermittlung und Kostensteuerung,
9. Standards im öffentlichen Hochbau,
10. Nachhaltigkeit im öffentlichen Hochbau,
11. Projektsteuerung, Qualitätsmanagement, Gremienarbeit, Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit und
12. Personalführung und Behördenleitung.

Der Referendarin oder dem Referendar sind in diesem Ausbildungsabschnitt die Aufgaben der staatlichen Bauverwaltung, insbesondere in den Zuständigkeitsbereichen des Bundes und der Länder, zu vermitteln. Hierzu sollen auch Hospitationen bei geeigneten öffentlichen Stellen ermöglicht werden. Im Weiteren soll die Referendarin oder der Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt das gesamte Spektrum öffentlicher Architektur mit Schwerpunkt öffentlicher Hochbau, deren Vorbildfunktion für die Öffentlichkeit und Wirtschaft sowie deren Spezifika und Besonderheiten in Abgrenzung zur privaten Bauwirtschaft, die Anwendung zeitgemäßer Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden sowie das

zukunftsorientierte und nachhaltige Handeln für den öffentlichen Bauherren kennenlernen.

(2) Der Ausbildungsabschnitt II soll in der Regel im Bereich der Kommunalverwaltung in einer unteren Bauaufsichtsbehörde, in einer Planungsbehörde und Behörden des Baunebenrechts durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennenzulernen:

1. Anwendung fachspezifischer Inhalte in der öffentlichen Verwaltung,
2. innere Organisation und Geschäftsbetrieb,
3. Organisation der Verwaltungsabläufe,
4. Anwendung des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Baunebenrechts im Verwaltungsverfahren,
5. inhaltliche und förmliche Gestaltung der Abwägungsprozesse im Verwaltungsverfahren,
6. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren,
7. förmliche und inhaltliche Zusammenarbeit der Baubehörden mit:
  - a) anderen Behörden,
  - b) rechtlichen Gremien,
  - c) Trägern öffentlicher Belange,
  - d) Bürgerinnen und Bürgern sowie juristischen Personen,
8. Öffentlichkeitsarbeit,
9. Stadtentwicklungsplanung, Versorgungsplanung, Verkehrsplanung, Freiraumplanung,
10. Umweltgestaltung und
11. Energieversorgung.

Des Weiteren soll der Referendarin oder dem Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt auch die fachliche und rechtliche Komplexität der Vorgänge, die Tragweite und die Spielräume des hoheitlichen Verwaltungshandelns für Staat, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft und die damit verbundene Verantwortung vermittelt werden.

(3) Der Ausbildungsabschnitt III soll in mittleren, höheren und obersten Verwaltungsbehörden durchgeführt werden. In diesem Ausbildungsabschnitt ist der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit zu geben, insbesondere folgende Aufgaben kennenzulernen:

1. Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht,
2. Erstellung, Einführung und Anwendung von förmlichen und materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. innere Organisation, Personalwesen, Zusammenarbeit mit der Personalvertretung,
4. Geschäftsführung, Behördenleitung,
5. Prüfwesen, Innenrevision,
6. öffentlich-rechtliche Zulassungsverfahren,
7. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel,
8. Finanzwesen, Zuwendungsprogramme und Zuwendungsverfahren,
9. Bedarfsplanung und Bedarfsdeckung,
10. Gremienarbeit,
11. Öffentlichkeitsarbeit,
12. Zusammenarbeit der Ressorts und Fachbehörden mit allen fachgebietsbezogenen Verwaltungsebenen:
  - a) beim Bund,
  - b) bei den Ländern,
  - c) bei den Gebietskörperschaften,

- d) bei der Europäischen Union,
13. Aufgaben und Arbeitsweise des Europäischen Parlamentes und
14. volks- und betriebswirtschaftliches Management in Behörden.

Hierzu sollen auch Hospitationen bei anderen mittleren, höheren oder obersten Verwaltungsbehörden ermöglicht werden, auch bei der Europäischen Union. Die Referendarin oder der Referendar soll in diesem Ausbildungsabschnitt die gegenseitigen Erfordernisse der Behörden unterschiedlicher Verwaltungsebenen in der fachlichen, förmlichen und qualitativen Zusammenarbeit kennenlernen. Des Weiteren soll der Referendarin oder dem Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt auch die fachliche und rechtliche Komplexität der Vorgänge, die Tragweite und die Spielräume des hoheitlichen Verwaltungshandelns für Staat, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft und die damit verbundene Verantwortung vermittelt werden. Der Ausbildungsabschnitt III ist grundsätzlich nach den Ausbildungsabschnitten I und II durchzuführen.

(4) Der Ausbildungsabschnitt IV umfasst ergänzende allgemeine Seminare, Lehrgänge, andere Ausbildungsformen sowie die Prüfungsleistungen. Für die Prüfungsfächer nach § 31 Nr. 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen nach § 7 Abs. 2 bis 6 mit einer Gesamtdauer von zwölf Wochen vorzusehen. Weitere zwölf Wochen sind für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen beziehungsweise Arbeitsgemeinschaften vorzusehen.

(5) Zu Beginn der Ausbildung soll eine Einführung von etwa einer Woche Dauer durchgeführt werden. Die Ausbildung ist außerdem durch ein vierwöchiges allgemeines Verwaltungsseminar und durch vierwöchige fachbezogene Verwaltungsseminare zu vertiefen. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I bis III durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Eine gebündelte Ausbildung von bis zu drei Wochen kann in Form eines Seminars, eines Seminars mit Hospitation oder einer Hospitation in der freien Wirtschaft durchgeführt werden. Für diese Hospitation können zusätzlich auch Zeiten der fachbezogenen Verwaltungsseminare oder der Ausbildungsabschnitte I bis III verwendet werden.

## § 31

### Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Satz 1 im Fachgebiet Architektur sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von sechseinhalb Stunden sind:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen | mit 60 Minuten, |
| 2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit      | mit 75 Minuten, |
| 3. Öffentliches Baurecht                        | mit 60 Minuten, |

4. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften mit 60 Minuten,
5. Grundzüge des öffentlichen Hochbaus und des Städtebaus mit 75 Minuten und
6. Bautechnik mit 60 Minuten.

### **Zweiter Unterabschnitt Fachgebiet Städtebau**

#### § 32

#### Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

(1) Zum technischen Referendariat im Fachgebiet Städtebau werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Studium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss an einer wissenschaftlichen-technischen Hochschule nach § 2 Abs. 1 nachweisen. Diesen Anforderungen entsprechen insbesondere folgende Studiengänge:

1. Studium des Städtebaus, der Stadtplanung, der Stadt- und Regionalplanung, der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau oder Stadtplanung, der Urbanistik,
2. Vertiefungsstudium mit Schwerpunkt Städtebau oder Stadtplanung als Masterstudiengang im Rahmen des Studiums der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Geodäsie, der Landespflege, der Geographie sowie weiterer einschlägiger Studiengänge oder
3. Aufbaustudium Städtebau oder Stadtplanung im Anschluss an ein Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Geodäsie, der Landespflege, der Geographie sowie weiterer einschlägiger Studiengänge.

(2) Bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat im Fachgebiet Städtebau nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende Wissensspektrum grundsätzlich in folgenden Modulen nachgewiesen wird:

1. ökonomische und soziologische Grundlagen einer nachhaltigen Stadt-, Regional- und Landesplanung:
  - a) regionale Strukturpolitik,
  - b) soziologische Grundlagen,
  - c) einzel- und gesamtwirtschaftliche Grundlagen,
  - d) Developer-Rechnung,
  - e) Immobilienmärkte und Immobilienentwicklung,
2. Theorie und Kontext der räumlichen Planung:
  - a) Aufgaben der räumlichen Planung im gesellschaftlichen Kontext,
  - b) politische Entscheidungen und räumliche Steuerung,
  - c) Politik und Verwaltung im Mehrebenensystemen,
3. Methoden, Verfahren und Instrumente der räumlichen Planung:
  - a) Methoden der Raumplanung,
  - b) Verfahren und Instrumente zur nachhaltigen Stadtentwicklung,
  - c) Management und Kommunikation,
4. städtebaulicher Entwurf:
  - a) städtebauliche Gestaltung und ihre Darstellung,
  - b) Bebauungsplanung,
  - c) Morphologie und Typologie,
  - d) Visualisierung von Planungen,

5. Geschichte der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus:
  - a) Geschichte der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus,
  - b) Denkmalpflege,
6. rechtliche Grundlagen:
  - a) allgemeines Verfassungsrecht,
  - b) allgemeines Verwaltungsrecht,
  - c) Bau- und Planungsrecht,
  - d) Raumordnungsrecht,
  - e) Bodenschutzrecht,
  - f) Fachplanungsrecht,
  - g) besonderes Städtebaurecht, insbesondere Stadterneuerung,
  - h) Europäisches Raumplanungsrecht,
7. natürliche Voraussetzungen und technische Elemente der Stadt-, Regional- und Landesplanung:
  - a) Grundlagen des Ökosystems,
  - b) Landschaft und Umwelt,
  - c) Umwelt und Ressourcen, insbesondere Energie,
  - d) Verkehr und Mobilität, Logistik und Wirtschaftsverkehr,
  - e) Immobilienmärkte und Immobilienentwicklung,
  - f) Gebäudelehre und
8. Statistik und elektronische Planung:
  - a) empirische Erhebungsmethoden,
  - b) qualitative und quantitative Methoden der Datenerhebung,
  - c) deskriptive Statistik,
  - d) internetgestützte Planungskommunikation.

(3) Die Fähigkeit, das Fachwissen auf dem Gebiet der Stadt- und Regionalplanung methodisch anzuwenden, Kreativität zu entwickeln und gestalterischen Anforderungen gerecht zu werden, ist durch Entwurfsarbeiten und eine das Studium abschließende Master- oder Diplomarbeit zu belegen. Diese Arbeiten sollen überwiegend konzeptionelle Inhalte haben sowie überwiegend eigenständig bearbeitet worden sein. In den Arbeiten soll die Fähigkeit gezeigt werden, verschiedene Wissensgebiete miteinander zu verknüpfen.

#### § 33

#### Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

- (1) Einstellungsbehörde ist das für den Städtebau zuständige Ministerium.
- (2) Ausbildungsbehörde ist die für den Städtebau zuständige obere Landesbehörde.

#### § 34

#### Gliederung der Ausbildung

- (1) Das technische Referendariat gliedert sich in die vier folgenden Ausbildungsabschnitte:
  1. Ausbildungsabschnitt I: Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung, technische Elemente des Städtebaus, Fachrecht I,
  2. Ausbildungsabschnitt II: Raumordnung, Fachrecht II,



3. Ausbildungsabschnitt III: wahlweise Vertiefung der Ausbildungsinhalte der Ausbildungsabschnitte I oder II,
4. Ausbildungsabschnitt IV: Lehrgänge und Fachexkursionen, Staatsexamen.

(2) Es ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat neben dem Urlaub in der Regel

1. 64 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I bis III und
2. 28 Wochen für den Ausbildungsabschnitt IV.

### § 35

#### Sonstige Regelungen für die Ausbildung

(1) Der Ausbildungsabschnitt I umfasst die Projektarbeit sowie die Mitarbeit in einer Kommunalverwaltung oder bei einem Planungsträger einschließlich Hospitationen in Planungsbüros, in der Wohnungswirtschaft oder bei einem Projektentwickler.

(2) Der Ausbildungsabschnitt II umfasst die Projektarbeit sowie die Mitarbeit bei einer Regionalplanungsstelle, einem Ministerium oder bei dem für Städtebau und Stadtentwicklung zuständigen Bundesministerium.

(3) Der Ausbildungsabschnitt III erfolgt je nach der durch die Referendarin oder den Referendar gewählten Vertiefung in einer Ausbildungsstelle des Ausbildungsabschnitts I oder II.

(4) In den Ausbildungsabschnitten I bis III sollen insbesondere Abschnitts- oder Vertiefungsarbeiten mit eigenständigem Vertreten der Arbeitsergebnisse erbracht sowie integrierte Arbeitsansätze und ressortübergreifende Teamarbeit vertieft werden. Die Referendarin oder der Referendar soll sich dabei in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommen. In den Ausbildungsabschnitten I bis III sollen Hospitationen angeboten werden, Hospitationen bei Behörden mit Bezug zur Europäischen Union sind zu unterstützen.

(5) Der Ausbildungsabschnitt IV umfasst ergänzende allgemeine Seminare, Lehrgänge, andere Ausbildungsformen sowie die Prüfungsleistungen. Für die Prüfungsfächer nach § 36 Nr. 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen nach § 7 Abs. 2 bis 6 mit einer Gesamtdauer von 18 Wochen vorzusehen, wobei fachbezogene Vertiefungsbedarfe eingeschlossen sind. Weitere zehn Wochen sind für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen und Arbeitsgemeinschaften vorzusehen.

(6) Der Referendarin oder dem Referendar ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen und Sitzungen zu geben. Insbesondere soll die Referendarin oder der Referendar an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingangspost beteiligt werden. Sie oder er soll Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vor-

stellen. Zu erlernende Qualifikationen sind insbesondere Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung.

(7) Die Ausbildung wird durch Fachlehrgänge und einen in der Regel zweimonatigen Lehrgang beim Institut für Städtebau in Berlin ergänzt. Letzterer kann nach Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde auch durch die Teilnahme am Interdisziplinären Seminar für die Baureferendarinnen oder Baureferendare an der Technischen Universität München ersetzt werden. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I bis III durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Eine gebündelte Ausbildung in Form eines Seminars, eines Seminars mit Hospitation oder durch Hospitation ist in der freien Wirtschaft durchzuführen.

### § 36

#### Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Satz 1 im Fachgebiet Städtebau sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von sechseinhalb Stunden sind:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen                 | mit 60 Minuten,    |
| 2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit                      | mit 75 Minuten,    |
| 3. Raumordnung  | mit 60 Minuten,    |
| 4. Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Stadtentwicklung | mit 75 Minuten,    |
| 5. Technische Elemente des Städtebaus                           | mit 60 Minuten und |
| 6. Fachrecht  | mit 60 Minuten.    |

### Dritter Unterabschnitt

#### Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation

### § 37

#### Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

(1) Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlich-technischen Studiums des Studienganges Geodäsie und Geoinformatik, Geoinformation oder eines vergleichbaren Studienganges im Fachgebiet Geodäsie nach § 2 Abs. 1.

(2) Bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation grundsätzlich nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende Wissensspektrum grundsätzlich in folgenden Modulen nachgewiesen wird:

1. grundlegendes Fachwissen und die Befähigung zu dessen wissenschaftsmethodischer Anwendung in mindestens folgenden Fächern:
  - a) Höhere Mathematik,

- b) Geometrie,
  - c) Physik einschließlich der fachbezogenen Bereiche,
  - d) Statistik und Parameterschätzung,
  - e) Informatik,
2. Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zur Lösung von Fachaufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen in einem für das konsekutive Masterstudium vorgegebenen Mindestumfang der Module:
- a) Vermessungskunde,
  - b) Referenz- und Raumbezugssysteme,
  - c) Ausgleichsrechnung,
  - d) Photogrammetrie und Fernerkundung,
  - e) Topographie und Kartographie,
  - f) Ingenieurgeodäsie,
  - g) Liegenschaftskataster und Grundbuch,
  - h) Landentwicklung,
  - i) Planung und Bodenordnung,
  - j) Immobilienwertermittlung,
  - k) Geoinformatik,
  - l) Physikalische Geodäsie,
  - m) Satellitenpositionierung und
3. fachbezogene ergänzende Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Führungstechnik und Management,
  - b) Betriebswirtschaft,
  - c) Rechtswissenschaften,
  - d) Umweltschutz,
  - e) Sprachen.

### § 38

#### Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

(1) Einstellungsbehörde ist das für das amtliche Vermessungswesen und öffentliche Geoinformationswesen zuständige Ministerium als oberste Kataster- und Vermessungsbehörde.

(2) Ausbildungsbehörde ist die obere Kataster- und Vermessungsbehörde.

### § 39

#### Gliederung der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in die fünf folgenden Ausbildungsabschnitte:

- 1. Ausbildungsabschnitt I: Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssysteme,
- 2. Ausbildungsabschnitt II: Landentwicklung,
- 3. Ausbildungsabschnitt III: Landesplanung und Städtebau,
- 4. Ausbildungsabschnitt IV: Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur,
- 5. Ausbildungsabschnitt V: Lehrgänge und Fachexkursionen, Staatsexamen.

(2) Es ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat neben dem Urlaub in der Regel

- 1. 68 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I bis IV und
- 2. 24 Wochen für den Ausbildungsabschnitt V.

### § 40

#### Sonstige Regelungen für die Ausbildung

(1) Im Ausbildungsabschnitt I ist der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit zu geben, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen kennenzulernen. In der Ausbildung im Bereich Liegenschaftskataster ist besonders auf dessen Doppel-Funktionalität als amtliches Verzeichnis der Grundstücke und als Grundlage für raumbezogene Informationssysteme einzugehen. Länderspezifische Ausprägungen bei der Einrichtung des Liegenschaftskatasters sind vergleichend mit der Situation in Thüringen praxisorientiert herauszustellen. Die Ausbildung im Ausbildungsabschnitt I findet in der Regel in der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde und soweit möglich bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur statt; die Referendarin oder der Referendar soll dabei auch zu praktischen Arbeiten herangezogen werden.

(2) Ein Schwerpunkt der Ausbildung im Ausbildungsabschnitt II, der sich auf den gesamten Verfahrensablauf von Neuordnungsmaßnahmen erstrecken soll, ist auf die planerischen technischen Arbeiten zu legen. Hierbei ist die Landentwicklung in deren Verzahnung mit den übrigen Raumordnungsmaßnahmen und die Einbindung der Landentwicklung in die übergeordnete Landesentwicklung herauszustellen. Die Ausbildungsstellen sind die für Landentwicklung und Flurneuordnung zuständigen Behörden. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Initiierung und Begleitung von Fördermaßnahmen der Europäischen Union und darauf bezogene fachpolitische Strategien nach § 7 Abs. 6 Satz 2. Hospitationen bei europäischen Institutionen und in europäischen Mitgliedstaaten sind anzustreben.

(3) Im Ausbildungsabschnitt III soll die Referendarin oder der Referendar Gelegenheit erhalten, in die berufsspezifischen technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung Einblick zu nehmen. Schwerpunkte der Ausbildung sind Raumordnung, Landesplanung, Städtebau und Bodenordnung, Immobilienwertermittlung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Entwicklungsprozesse sowie Herausforderungen für Raumordnung und Stadtentwicklung. Für den Bereich Landesplanung sollen Ausbildungsstationen bei der obersten Landesplanungsbehörde und einer für die Regionalplanung zuständigen Stelle vorgesehen werden. Des Weiteren soll die Referendarin oder der Referendar Einblick in die Arbeit der Gutachter- und Umlegungsausschüsse und deren Geschäftsstellen nehmen. Sie oder er soll sich mit den Themen demographische Entwicklung, wirtschaftliche Rahmenbedingungen, energiepolitische Strategien sowie Umwelt- und Klimaveränderungen auseinandersetzen. Die Referendarin oder der Referendar kann an einem Lehrgang bei einem Institut für Städtebau oder einer vergleichbaren Einrichtung teilnehmen.

(4) Die Ausbildung im Ausbildungsabschnitt IV im Bereich Geodatenmanagement soll in großen geodatenhaltenden Stellen erfolgen. Die Ausbildung kann auch in einer Ausbildungsstelle in der freien Wirtschaft oder auf Bundesebene erfolgen. Die Ausbildung im Bereich Geodateninfrastruktur (GDI) soll maßgeblich bei den Einrichtungen stattfinden, die die zentralen Komponenten der Geodateninfrastruktur in Thüringen führen und bei denen die entsprechenden GDI-Koordinierungsstellen angesiedelt sind. Zusätzlich sollen die Referendarinnen oder Referendare Gelegenheit erhalten, Fachinformationssysteme in den dafür zuständigen Behörden oder anderen Stellen kennenzulernen, insbesondere im Bereich Umwelt, der freien Wirtschaft oder auf kommunaler Ebene.

(5) In den Ausbildungsabschnitten I bis IV soll die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr weiterentwickeln. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere soll die Referendarin oder der Referendar an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingangspost beteiligt werden. Die Referendarin oder der Referendar soll Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Zu erlernende Qualifikationen sind insbesondere Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung. In den Ausbildungsabschnitten I bis IV sollen Hospitationen angeboten werden.

(6) Der Ausbildungsabschnitt V umfasst ergänzende allgemeine Seminare, Lehrgänge, andere Ausbildungsformen sowie die Prüfungsleistungen. Für die Prüfungsfächer nach § 41 Nr. 1 und 2 sowie für übergeordnete Ausbildungszeiten sind allgemeine Seminare und Lehrgänge sowie andere Ausbildungsformen nach § 7 Abs. 2 bis 6 mit einer Gesamtdauer von zwölf Wochen vorzusehen. Weitere zwölf Wochen sind für die häusliche Prüfungsarbeit, für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die mündlichen Prüfungen sowie für Prüfungsvorbereitungen beziehungsweise Arbeitsgemeinschaften vorzusehen.

(7) Zu Beginn der Ausbildung soll ein Einführungslehrgang von etwa einer Woche Dauer durchgeführt werden. Die Ausbildung ist außerdem durch ein vierwöchiges allgemeines Verwaltungsseminar und durch vierwöchige fachbezogene Verwaltungsseminare zu vertiefen. Die fachbezogenen Verwaltungsseminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I bis IV durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Eine gebündelte Ausbildung von bis zu drei Wochen kann in Form eines Seminars, eines Seminars mit Hospitation oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchgeführt werden. Für diese Hospitation können zusätzlich auch Zeiten der fachbezogenen Verwaltungsseminare oder der Ausbildungsabschnitte I bis IV verwendet werden.

## § 41

### Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Satz 1 im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von sechseinhalb Stunden sind:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen                           | mit 60 Minuten,    |
| 2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit                                | mit 75 Minuten,    |
| 3. Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem | mit 75 Minuten,    |
| 4. Landentwicklung  | mit 60 Minuten,    |
| 5. Landesplanung und Städtebau  | mit 60 Minuten und |
| 6. Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur                           | mit 60 Minuten.    |

### Vierter Unterabschnitt Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung

## § 42

### Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlich-technischen Studiums nach § 2 Abs. 1 in den folgenden Studiengängen oder einer vergleichbaren Kombination dieser Studiengänge:

1. Maschinenbau,
2. Elektrotechnik,
3. elektrische Energietechnik und erneuerbare Energien,
4. Versorgungstechnik,
5. Wirtschaftsingenieurwesen mit technischen Vertiefungen in den vorgenannten Fachrichtungen oder
6. Studiengänge, die mit den Nummern 1 bis 5 genannten Studiengängen hinsichtlich des vermittelten Wissensspektrum in den Studienfächern auf der Basis von Mathematik, Physik, Chemie oder Mechanik vergleichbar sind.

## § 43

### Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

(1) Einstellungsbehörde ist das für den staatlichen Hochbau zuständige Ministerium.

(2) Ausbildungsbehörde ist das für den staatlichen Hochbau zuständige Landesamt.

## § 44

### Gliederung der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in die drei folgenden Ausbildungsabschnitte:

1. Ausbildungsabschnitt I: praktische Mitarbeit in Dienststellen, die mit dem Bauen und der Verwaltung von Gebäuden und Liegenschaften befasst sind, und Hospitationen in Verwaltung und Wirtschaft,
2. Ausbildungsabschnitt II: Lehrgänge und Fachexkursionen,
3. Ausbildungsabschnitt III: Prüfungsvorbereitung, Staatsexamen.

(2) Es ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat neben dem Urlaub in der Regel

1. 80 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I und II und
2. 12 Wochen für den Ausbildungsabschnitt III.

#### § 45

##### Sonstige Regelungen für die Ausbildung

(1) Im Ausbildungsabschnitt I ist besonderer Wert darauf zu legen, dass die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere soll die Referendarin oder der Referendar an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingangspost beteiligt werden. Sie oder er soll Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Zu erlernende Qualifikationen sind insbesondere Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniserzielung.

(2) Die Ausbildungsabschnitte II und III umfassen ergänzende allgemeine Seminare, Lehrgänge, andere Ausbildungsformen sowie die Prüfungsleistungen.

(3) Zu Beginn der Ausbildung soll ein Einführungslehrgang von etwa vier Wochen Dauer durchgeführt werden. Die Ausbildung ist außerdem durch jeweils vierwöchige allgemeine und fachbezogene Verwaltungsseminare zu vertiefen. Zusätzlich ist ein zweiwöchiges Seminar zur Vertiefung technischer Themen der Prüfungsfächer nach § 46 Nr. 5 und 6 zu absolvieren. Die Seminare können im Zusammenhang mit dem Ausbildungsabschnitt I durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Es kann dafür auch eine gebündelte Ausbildung in Form eines Seminars, eines Seminars mit Hospitation oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchgeführt werden.

#### § 46

##### Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Satz 1 in der Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten

in der mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von sechseinhalb Stunden sind:

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen mit 60 Minuten,
2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit mit 75 Minuten,
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften mit 60 Minuten,
4. Elektrotechnische Anlagen mit 60 Minuten,
5. Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen mit 60 Minuten und
6. Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik mit 75 Minuten.

#### Fünfter Unterabschnitt Fachgebiet Straßenwesen

#### § 47

##### Zulassungsvoraussetzungen für das Referendariat

(1) Zulassungsvoraussetzung für das technische Referendariat ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlich-technischen Studiums des Studiengangs Bauingenieurwesen oder eines vergleichbaren Studiengangs nach § 2 Abs. 1.

(2) Bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung für das technische Referendariat im Fachgebiet Straßenwesen grundsätzlich nur dann möglich, wenn das im Rahmen des Studiums zu erwerbende Wissensspektrum in folgenden Modulen nachgewiesen wird:

1. wissenschaftliches Grundlagenwissen und die Befähigung zu dessen wissenschaftsmethodischer Anwendung in mindestens folgenden Fächern:
  - a) Höhere Mathematik,
  - b) Mechanik,
  - c) Physik einschließlich der fachbezogenen Bereiche,
  - d) Informatik,
  - e) Darstellende Geometrie,
  - f) Chemie,
  - g) Geologie,
2. Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zur Lösung von Fachaufgaben nach wissenschaftlichen Grundsätzen in einem für das konsekutive Masterstudium vorgegebenen Mindestumfang der Module:
  - a) Grundbau und Bodenmechanik,
  - b) Baustatik,
  - c) Vermessungskunde,
  - d) Baustoffkunde,
  - e) Baukonstruktionslehre,
  - f) Grundzüge des Konstruktiven Ingenieurbaus,
  - g) Grundzüge Ingenieurbauwerke, insbesondere Brücken, Tunnel, Stützbauwerke,
  - h) Grundzüge des Verkehrswesens und
3. fachbezogene ergänzende Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:
  - a) Führungstechnik und Management,
  - b) Betriebswirtschaft,
  - c) Rechtswissenschaften,
  - d) Umweltschutz,
  - e) Sprachen,
  - f) Maschinenbau oder Elektrotechnik.

## § 48

## Einstellungsbehörde, Ausbildungsbehörde

(1) Einstellungsbehörde ist das für das Straßenwesen zuständige Ministerium.

(2) Ausbildungsbehörde ist das für das Straßenwesen zuständige Landesamt.

## § 49

## Gliederung der Ausbildung

(1) Das technische Referendariat gliedert sich in die fünf folgenden Ausbildungsabschnitte:

1. Ausbildungsabschnitt I: Einführung in Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften,
2. Ausbildungsabschnitt II: Vorbereitung und Durchführung von Straßenbauvorhaben,
3. Ausbildungsabschnitt III: Raumplanung und städtische Infrastruktur,
4. Ausbildungsabschnitt IV: Vertiefung der Fachbezogenen Verwaltung und Rechtsvorschriften,
5. Ausbildungsabschnitt V: Lehrgänge und Fachexkursionen, Staatsexamen.

(2) Es ergeben sich für das zweijährige technische Referendariat neben dem Urlaub in der Regel

1. 68 Wochen für die Ausbildungsabschnitte I bis IV und
2. 24 Wochen für den Ausbildungsabschnitt V.

## § 50

## Sonstige Regelungen für die Ausbildung

(1) In den Ausbildungsabschnitten I bis IV ist besonderer Wert darauf zu legen, dass die Referendarin oder der Referendar sich in der Präsentationstechnik, im Vortrag und im Schriftverkehr vervollkommen. Der Referendarin oder dem Referendar ist Gelegenheit zur Teilnahme an Terminen, Verhandlungen und Sitzungen zu geben. Insbesondere soll die Referendarin oder der Referendar an Besprechungsrunden von Behördenleitungen und anderen Führungskräften sowie an der Durchsicht der von Führungskräften zu verteilenden Eingangspost beteiligt werden. Sie oder er soll Kurzvorträge halten, Besprechungsrunden moderieren und Arbeitsergebnisse vorstellen. Zu erlernende Qualifikation sind insbesondere Motivation, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung, Rhetorik, Visualisierung, Moderation, Protokollierung, Delegation, Besprechungsvorbereitung und -durchführung sowie Feedback über die Ergebniszielung.

(2) Der Ausbildungsabschnitt V umfasst ergänzende allgemeine Seminare, Lehrgänge, andere Ausbildungsformen sowie die Prüfungsleistungen.

(3) Zu Beginn der Ausbildung soll ein Einführungslehrgang von etwa vier Wochen Dauer durchgeführt werden. Die

Ausbildung ist außerdem durch jeweils vierwöchige allgemeine und fachbezogene Verwaltungsseminare zu vertiefen. Zusätzlich ist ein zweiwöchiges Seminar zur Vertiefung technischer Themen der Prüfungsfächer nach § 51 Nr. 5 und 6 zu absolvieren. Die Seminare können im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausbildungsabschnitten I bis IV durchgeführt werden. Kenntnisse über Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich in allen Ausbildungsabschnitten aufgabenbezogen zu vermitteln. Es kann dafür auch eine gebündelte Ausbildung in Form eines Seminars, eines Seminars mit Hospitation oder durch Hospitation in der freien Wirtschaft durchgeführt werden.

## § 51

## Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Satz 1 im Fachgebiet Straßenwesen sowie die fächerbezogenen Prüfungszeiten in der mündlichen Prüfung mit einem Gesamtumfang von sechseinhalb Stunden sind:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen   | mit 60 Minuten,    |
| 2. Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit        | mit 75 Minuten,    |
| 3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften | mit 75 Minuten,    |
| 4. Raumplanung und städtische Infrastruktur       | mit 60 Minuten,    |
| 5. Straße und Verkehr                             | mit 60 Minuten und |
| 6. Ingenieurbaukunde                              | mit 60 Minuten.    |

#### Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

## § 52

## Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

## § 53

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 03.08.2022

Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

**Anlage 1**  
(zu § 8 Abs. 4 Satz 1)

**Ausbildungsnachweis**

der/des .....-referendarin/-referendars

.....  
(Vor- und Zuname)

des Fachgebiets: .....

Einstellungsbehörde: .....

Ausbildungsbehörde: .....

Ausbildungsdauer (vom ..... bis .....)	Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstellen und Tätigkeit	Bescheinigung der Ausbil- dungsstellen und der Ausbil- dungsbehörde
1	2	3	4

**Anlage 2**  
(zu § 8 Abs. 5)

.....  
(Ausbildungsbehörde)

**Übersicht über das technische Referendariat**

der/des .....-referendarin/-referendars

.....  
(Vor- und Zuname)

des Fachgebiets: .....

geboren am: .....

Geburtsort und Landkreis: .....

Masterstudiengang

Diplom-Studiengang

Hochschulprüfung bestanden am: .....

Technische Hochschule/Universität: .....

Prädikat: .....

Vertiefungs-/Hauptfach: .....

Einstellungsbehörde: .....

Tag des Dienstantritts: .....

Voraussichtliches Ende der Ausbildung: .....

Voraussichtliches Ende des technischen Referendariats: .....

Auf das technische Referendariat von zwei Jahren wurden ..... Monate<sup>\*)</sup> ..... Wochen<sup>\*)</sup> förderlicher Zeiten nach § 6 Abs. 1 und 2 ThürAPOtRInfra angerechnet.

.....  
<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

(Rückseite)

Ausbildungsabschnitte	Ausbildungsstellen	Ausbildungsdauer			Bemerkungen
		von	bis	Wochen	
1	2	3			4
Abschnitt I					



**Anlage 3**  
(zu § 9 Abs. 1 Satz 2)

.....  
(Ausbildungsbehörde/-stelle)

**Leistungseinschätzung**

der/des .....-referendarin/-referendars

.....  
(Vor- und Zuname)

des Fachgebiets: .....

Einstellungsbehörde: .....

für die Zeit der Ausbildung vom ..... bis .....

bei .....

Ausbildungsabschnitt: .....

Teilabschnitt/Station: .....

Abschließende Leistungsbewertung über die gesamte Dauer des technischen Referendariats:

## I. Leistungen

Einzelmerkmale <sup>1)</sup>	<b>Bewertung</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen)					
	A <sup>2)</sup>	B <sup>2)</sup>	C	D	E	F <sup>2)</sup>
<b>1. Arbeitsgüte</b>						
1.1 Fachliches Wissen und Können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 Gründlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3 Rechtmäßigkeit des Handelns	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4 Zweckmäßigkeit des Handelns	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5 Schriftlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6 Mündlicher Ausdruck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[.....]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>2. Arbeitsmenge</b>						
2.1 Arbeitsumfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2 Termingerechtes Arbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3 Belastbarkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[.....]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>3. Arbeitsweise</b>						
3.1 Organisation des Arbeitsbereiches	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2 Eigenständigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3 Initiative	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4 Bereitschaft zur Teamarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5 Bürgerfreundliches Verhalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[.....]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Führungsverhalten</b>						
4.1 Wahrnehmung der Führungsverantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Motivation und Förderung der Mitarbeiter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Vereinbarung und Kontrolle der Arbeitsergebnisse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[.....]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtbewertung der Leistungen <sup>2)</sup>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1) soweit beobachtbar

2) Begründung auf Blatt 3 erforderlich

Begründung für die Bewertung eines Einzelmerkmals der Leistungen mit A, B oder F (Einzelmerkmale, Bewertung, Begründung):

Begründung der Gesamtbewertung der Leistungen:

**II. Befähigung**

Einzelmerkmale <sup>1)</sup>	<b>Bewertung</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen) A = außergewöhnlich befähigt B = erheblich befähigt C = voll befähigt D = im Allgemeinen befähigt E = im Ganzen noch befähigt F = nicht befähigt					
	A	B	C	D	E	F
1. Denk- und Urteilsvermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Organisationsvermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Befähigung zur Kommunikation und Zusammenarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Führungsfähigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
[.....]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamteinschätzung der Befähigungsbeurteilung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung der Gesamteinschätzung der Befähigung:

<sup>1)</sup> soweit beobachtbar

**III. Besondere Fähigkeiten / Mängel**

**IV. Gesamteinschätzung**

Das Ausbildungsziel ist

erreicht

nicht erreicht

(Ort)	(Datum)	Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Ausbildungsstelle
(Ort)	(Datum)	Unterschrift der Ausbildungsleiterin/ des Ausbildungsleiters
(Ort)	(Datum)	Sichtvermerk der Referendarin/ des Referendars

**Anlage 4**

(zu § 14 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 4 Satz 3)

**Antrag  
auf Zulassung zum Staatsexamen**

in der Fachrichtung des Oberprüfungsamtes .....

Vor- und Zuname: .....

geboren am: .....

Geburtsort und Kreis: .....

Wohnungsanschrift (nachträgliche Änderungen sind dem Oberprüfungsamt sofort anzuzeigen):  
.....

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen<sup>\*)</sup>/wiederholten<sup>\*)</sup> Ablegung des Staatsexamens.

....., den .....

.....  
(Unterschrift)

..... -referendarin/-referendar

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

.....  
(Ausbildungsbehörde)

Az.: ..... , den .....

An das  
Oberprüfungsamt  
Robert-Schumann-Platz 1  
53175 Bonn

durch .....  
(Einstellungsbehörde)

Betreff: ..... -referendarin/-referendar .....

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag der/des .....  
-referendarin/-referendars ..... vor.

Beigefügt sind:

1. .... Hefte mit Personalakten und Ausbildungsbeurteilungen,
2. die Übersicht über das Referendariat,
3. der Ausbildungsnachweis,
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....

Ich halte die Referendarin/den Referendar aufgrund der während des technischen Referendariats erteilten Beurteilungen und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte ihren/seinen Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom ..... bis ..... angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so rechtzeitig zuzustellen, dass sie der Referendarin/dem Referendar am ..... ausgehändigt werden kann.

Im Auftrag

**Anlage 5**  
(zu § 17 Abs. 7 Satz 2)

**Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit informationstechnischen Systemen und Hilfsmitteln - Personal Computer -**

Bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht unter Zuhilfenahme eines Personal Computers stehen lokale Personal Computer mit den unten genannten technischen Eigenschaften zur Verfügung. Personal Computer wird hier als Sammelbegriff, also auch für Laptops und ähnliche Geräte verwendet.

**Formerfordernisse einer mit Hilfe eines Personal Computers gefertigten Arbeit**

Für das Schriftbild ist eine Formatvorlage im Hochformat zu verwenden, als Korrekturrand ist etwa 1/3 des Blattes festzulegen. Es ist ein Zeilenabstand von 1,5 zu wählen, eine Seitennummerierung ist einzufügen. Als Schriftart ist eine Grotesk-Schrift auszuwählen, beispielsweise Arial. Die Schriftgröße des Fließtextes ist mit 11 pt zu wählen, die Schriftfarbe ist schwarz. Für die Formatierung ist eine Formatvorlage vorinstalliert, wobei alle Prüfungsteilnehmenden die Formatierung vor Beginn der Prüfung auf dem jeweiligen Personal Computer, der zur Verfügung steht, kurz überprüfen.

Nach der Bearbeitungszeit von sechs Stunden wird die Prüfungsarbeit an dem zur Verfügung stehenden Drucker ausgedruckt. Der Druck vor Ablauf der sechs Stunden ist wegen störender Druckergeräusche nicht möglich.

Eine Datensicherung ist durch eine regelmäßige automatische Datenspeicherung auf der Festplatte des Personal Computers gewährleistet. Das Risiko eines dennoch auftretenden Datenverlustes tragen die Prüfungsteilnehmenden selbst. Darüber werden Sie vor Beginn der Arbeit belehrt. Für den Fall einer technischen Havarie kann die Prüfung auch handschriftlich fortgesetzt oder im Ausnahmefall wiederholt werden. Ob und wie die handschriftliche Fortsetzung erfolgt, entscheidet die jeweilige Behörde, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Oberprüfungsamt, umgehend im vorliegenden Einzelfall.

Die Prüfungsarbeit ist in gedruckter Form und mit handschriftlicher Unterschrift abzugeben. Jede Seite ist mit Name und Unterschrift zu versehen. Anschließend wird die digitale Fassung vom Personal Computer gelöscht. Wertungsrelevant ist ausschließlich das so erzeugte analoge Original.



## **Technische Voraussetzungen**

Da sich die hardwareseitigen Parameter ebenso häufig ändern wie die Ausprägung von Text- und Bildbearbeitungssoftware, sind hier lediglich die grundlegenden technischen Umgebungsbedingungen beschrieben, unter denen die Arbeit angefertigt wird. Alle Prüfungsbehörden halten sich jedoch an definierte technische Regelstandards und stellen die Arbeitsplätze für alle an einem Prüfungstermin zu Prüfenden einheitlich aus.

Folgende technische Umgebungsbedingungen der Personal Computer-Arbeitsplätze sind gegeben:

1. „stand alone“-Situation:

- die eingesetzten Personal Computer haben keine aktive Vernetzung, das heißt Netzwerkschnittstellen sind nicht belegt oder administrativ deaktiviert, beispielsweise WLAN oder Bluetooth,
- Medienzugänge, beispielsweise CD, USB oder firewire, sind administrativ deaktiviert,

2. klare Benutzerzuweisung:

- für die Dauer der Prüfungsarbeit ist auf jedem Gerät ein lokales Benutzerprofil angelegt, beispielsweise Prüfling 01/2013, und jeweils ein zugehöriges Passwort vergeben,
- der Zugang zu anderen Benutzerprofilen ist administrativ unterbunden,

3. genormte Bedieneroberfläche:

- alle Personal Computer sind mit einem einheitlichen Betriebssystem ausgestattet,

4. Softwareeinsatz:

- die Arbeiten sind mit einer gängigen Office-Anwendung, beispielsweise MS-Office oder OSS, anzufertigen, deren Möglichkeiten ausgenutzt werden dürfen; darüber hinaus sind keine Grafiktools oder andere Software zu benutzen,
- größere grafische Darstellungen oder das Arbeiten in Plänen müssen nötigenfalls analog erfolgen und dem späteren Ausdruck der Prüfungsarbeit auf separaten Blättern beigelegt werden,
- die eingesetzte Office-Anwendung ist für alle Prüfungsarbeiten eingesetzten Personal Computer gleichartig hinsichtlich Produkten und Versionen; diese sind im Vorfeld, möglichst bei Übergabe dieses Merkblattes, durch die Prüfungsbehörde bekannt zu geben,

5. Ausdruck der Prüfungsarbeiten:

- ein Ausdrucken der Arbeitsergebnisse erfolgt nach Ende der Prüfungszeit im Beisein der Prüfungsaufsicht, wozu an den zur Fertigung der Prüfungsarbeiten eingesetzten Personal Computern kurzzeitig ein Drucker angeschlossen wird,

6. Sicherheit der Daten:

- die Ablage der Ergebnisse erfolgt im Laufe der Erstellung auf der lokalen Festplatte; eine zusätzliche Sicherung ist nicht vorgesehen,

7. Havarievorbeugung:

- es werden gleichartig konfigurierte Ersatzgeräte bereitgehalten sowie ein Ersatzgerät für jeweils bis zu fünf Personal Computer-Arbeitsplätze,
- fachkundige Systemadministration steht im Notfall kurzfristig zur Verfügung,

8. Barrierefreiheit:

- auf Antrag ist in Absprache mit der Ausbildungsbehörde und dem Oberprüfungsamt die Einrichtung spezieller anforderungsgerechter Umgebungsbedingungen möglich.

**Anlage 6**  
(zu § 18 Abs. 3 Satz 1)**Prüfstoffverzeichnis**

der Fachgebiete

1. Architektur,
2. Städtebau,
3. Geodäsie und Geoinformation,
4. Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung oder
5. Straßenwesen

**1 Prüfstoffverzeichnis des Fachgebiets Architektur****1.1 Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen****1.1.1 Rechtsgeschichte**

- a) Rechtsgeschichte in Grundzügen
- b) rechtsstaatliche Entwicklung in Deutschland und Europa
- c) Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

**1.1.2 Allgemeines Staatsrecht**

- a) Staatsbegriff, Staatswesen
- b) Völkerrecht in Grundzügen
- c) internationale und supranationale Organisationen, Rechtsstatus
- d) Staatsformen
- e) Entstehung und Auflösung von Staaten
- f) staatliche Entwicklung in Deutschland

**1.1.3 Verfassungsrecht des Bundes und der Länder**

- a) Verfassungsgrundsätze und Grundrechte
- b) staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland
- c) verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung
- d) Verfassungsorgane des Bundes
- e) Funktionen der Staatsgewalt
- f) Gewaltenteilung:
  - aa) Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung,
  - bb) Gesetzgebungsverfahren,
  - cc) Rechtsverordnungen und Satzungen,
  - dd) Rechtsprechung,
  - ee) Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde
- g) Verfassungsorgane der Länder
- h) Staats- und Amtshaftungsgrundsätze
- i) Finanzwesen des Bundes und der Länder

**1.1.4 Europäische Union**

- a) Entstehungsgeschichte
- b) Status und Organe
- c) Aufgaben und Ziele
- d) übertragene Souveränitätsrechte
- e) Rechtsetzung und Umsetzung in nationales Recht
- f) Europäischer Binnenmarkt, Wirtschafts- und Währungsunion

**1.1.5 Kommunalrecht**

- a) kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus
- b) Kommunalverfassung, Gemeindeordnung
- c) Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften
- d) kommunales Finanzwesen

#### **1.1.6 Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen**

- a) Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder
- b) Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung
- c) Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung
- d) Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- e) Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts
- f) Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

#### **1.1.7 Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht**

- a) Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder
- b) Grundsätze des Verwaltungshandelns
  - aa) förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren
  - bb) Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren
  - cc) Auslegung von Rechtsnormen
  - dd) Amtshilfe
  - ee) Verwaltungsvollstreckung
- c) Verwaltungszustellungsverfahren
- d) Verwaltungskostenrecht
- e) Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen
- f) ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

#### **1.1.8 Besonderes Verwaltungsrecht**

- a) Beamtenrecht
- b) Disziplinarrecht
- c) Personalvertretungsrecht
- d) Ordnungswidrigkeitenrecht
- e) Arbeitsschutzrecht in Grundzügen
- f) Datenschutzrecht in Grundzügen
- g) Sozialrecht in Grundzügen
- h) Steuerrecht in Grundzügen
- i) Gewerbe- und Berufsrecht in Grundzügen
- j) Polizeirecht in Grundzügen

#### **1.1.9 Privatrecht und Zivilprozessrecht**

- a) Bürgerliches Gesetzbuch
  - aa) Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht in Grundzügen
  - bb) Nachbarrecht
- b) Handels- und Gesellschaftsrecht in Grundzügen
- c) Wettbewerbsrecht in Grundzügen
- d) Vergaberecht in Grundzügen
- e) Zivilprozessordnung in Grundzügen
  - aa) Gerichte und Zuständigkeiten
  - bb) Verfahren bei den ordentlichen Gerichten
  - cc) Rechtsmittel

#### **1.1.10 Strafrecht**

- a) Strafgesetzbuch in Grundzügen
- b) Straftaten im Amt
- c) Korruptionsprävention

## **1.2 Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit**

### **1.2.1 Leitungskonzeptionen, -methoden und -techniken**

- a) Begriffe
- b) Methoden und Techniken der Leitung und Lenkung
  - aa) Führungs- und Leitungskonzeptionen
  - bb) Kybernetik, Regelkreis-Modell
  - cc) Orientierung (Input und Output, Mitarbeiter, Prozess, Produkt, Kunde)
- c) Methoden und Techniken der Planung und Steuerung
  - aa) Zielvereinbarung (Zielsetzung, Zielsysteme, Zielkonflikte)
  - bb) Problemanalyse
  - cc) Alternativensuche und -bewertung
  - dd) Entscheidung
  - ee) Kontrolle

### **1.2.2 Management der öffentlichen Verwaltung und Betriebswirtschaftliche Steuerung**

- a) Begriffe
  - aa) Verwaltung im sozialen System
  - bb) Konzept „Bürokratie“
  - cc) Funktion und Selbstverständnis
  - dd) New Public Management
- b) Kalkulation
- c) Ressourcen
- d) Controlling (strategisch, operativ)
  - aa) Ziele, Produkte, Leistungen
  - bb) Kennzahlen
  - cc) Berichtswesen
- e) Kosten-Leistungs-Rechnung
- f) kaufmännische Buchführung
  - aa) Gewinn- und Verlustrechnung
  - bb) Bilanz
  - cc) eingeführte Datenverarbeitungssysteme
- g) Qualitätsmanagement
- h) Projektmanagement
- i) Benchmarking
- j) Budgetierung

### **1.2.3 Personalführung**

- a) Führungsstile
- b) Grundkenntnisse der Menschenführung
  - aa) soziale Kompetenz
  - bb) Individuum und Gruppen im Arbeitsprozess
  - cc) Motivation
  - dd) Anerkennung und Kritik
  - ee) Kommunikation und Konfliktbehandlung
  - ff) Belastungen und ihre Bewältigung
- c) Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beschäftigten und deren Vertretung
- d) Personalbeurteilung
- e) Personalentwicklung
- f) Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement
- g) Gleichstellung

### **1.2.4 Kommunikation**

- a) Rhetorik
- b) Gesprächsführung

- c) Moderation und Besprechungstechnik
- d) Präsentation und ihre Technik
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Pressearbeit

### **1.2.5 Informationstechnik**

- a) Organisation beim Einsatz der Informationstechnik, Pflichtenheft
- b) Datensicherheit
- c) E-Government
- d) E-Vergabe
- e) Datenschutz
- f) Statistik

### **1.2.6 Organisation**

- a) Grundzüge der Organisationslehre
- b) Aufgaben, Organisation und Geschäftsbetrieb
- c) Geschäftsprozessoptimierung
- d) interdisziplinäre Zusammenarbeit

### **1.2.7 Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen des Bundes, der Länder und der Kommunen**

- a) Rahmengesetzgebung zum Haushaltsrecht
- b) Haushaltsordnungen
- c) Haushaltsgesetze
- d) Grundlagen des Haushalts
  - aa) Grundsätze, Begriffe (Entwurf, Plan, Gesetz, Vollzug, Prüfung)
  - bb) Finanzplanung
  - cc) Programmplanung
  - dd) Verfahren und Regeln der Bewirtschaftung
  - ee) Rechnungslegung
- e) Aufgaben der Rechnungshöfe und der Rechnungsprüfungsämter

### **1.2.8 Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen**

- a) Grundbegriffe der Wirtschaftlichkeit
  - aa) Grundsätze
  - bb) Minimal-, Maximal-, Optimal-Prinzip
  - cc) Rahmendaten und Datenrahmen
- b) Rechentechniken der Wirtschaftlichkeitsrechnung
  - aa) Ausgabenrechnung, Kalkulation und Aufgabenwirtschaftlichkeit
  - bb) statische und dynamische Rechenverfahren
  - cc) Kapitalwertmethoden
- c) Verfahren der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
  - aa) gesamtwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Betrachtung
  - bb) monetäre und nichtmonetäre Betrachtung
  - cc) Kostenvergleichsrechnung
  - dd) Investitionsrechnung
- d) Bewertungsverfahren für Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben, Lebenszyklusbetrachtung
- e) Beschaffungsmaßnahmen, alternative Formen der Bedarfsdeckung
- f) Investitionsmaßnahmen
  - aa) Kosten-Nutzen-Analysen
  - bb) Nutzwertanalyse und Kostenwirksamkeitsanalyse
- g) Möglichkeiten und Grenzen der Verfahren

## **1.3 Fach 3: Öffentliches Baurecht**

### **1.3.1 Allgemeine Grundlagen**

- a) Geschichte, Entwicklung und Ziele des öffentlichen Baurechts
- b) Gesetzgebungszuständigkeiten zum Planungs- und Baurecht von Bund, Ländern und Gemeinden
- c) Zuständigkeiten der Europäischen Union im öffentlichen Baurecht

### **1.3.2 Raumordnungs-, Landesplanungs- und Regionalplanungsrecht**

- a) Planungsträger
- b) Verfahren zur Planaufstellung
- c) Planinhalte, Beispiele
- d) Instrumente zur Plansicherung und -verwirklichung

### **1.3.3 Bauplanungsrecht**

- a) allgemeines und besonderes Städtebaurecht
- b) Verfahren zur Planaufstellung
- c) Planinhalte
- d) Zusammenwirken von Behörden und Privaten
- e) Instrumente zur Plansicherung und -verwirklichung
- f) Genehmigungs- und Zulassungstatbestände

### **1.3.4 Bauordnungsrecht**

- a) formelles Recht
  - aa) Zuständigkeiten und Aufgaben
  - bb) bauaufsichtliche Verfahren
  - cc) Bedeutung von Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen
  - dd) Beteiligte an bauaufsichtlichen Verfahren und deren Verantwortung
  - ee) Sicherstellung der Verwendbarkeit von Bauprodukten
  - ff) bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse
  - gg) Bestandsschutz
- b) materielles Baurecht
  - aa) allgemeine Anforderungen
  - bb) Grundstücke und deren Bebauung
  - cc) bauliche Anlagen
  - dd) Sonderbauten
  - ee) technische Baubestimmungen
  - ff) Brandschutz

### **1.3.5 Baunebenrecht**

- a) Fachplanungsrecht, rechtliche Grundlagen, Planungsträger
- b) Denkmalrecht
- c) Naturschutzrecht
- d) Wasserrecht
- e) Bundesimmissionsschutzrecht
- f) Arbeitsstättenrecht
- g) Nachbarrecht
- h) Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren
- i) Berücksichtigung des Baunebenrechts im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren

### **1.3.6 Rechtsschutz im öffentlichen Baurecht**

- a) städtebauliche Planungen
- b) bauaufsichtliche Verfahren
- c) Fachplanungsrecht
- d) Amtspflichten und Amtshaftung
- e) Haftung von Verfahrensbeteiligten
- f) Nachbarschutz

**1.3.7 Unfallschutz**

- a) Recht der Berufsgenossenschaften
- b) Unfallverhütung

**1.4 Fach 4: Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften****1.4.1 Organisation der Hochbauverwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden (Finanzbauverwaltungen)**

- a) Zuständigkeiten
- b) Aufbau- und Ablauforganisation
- c) Arbeitsweise

**1.4.2 Aufgaben der Hochbauverwaltungen (staatliche Bauverwaltung)**

- a) Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Unterhaltung der Grundstücke und der baulichen Anlagen
  - aa) Vergabe von Dienst-, Bau- und Lieferleistungen
  - bb) Planungswettbewerbe
  - cc) Fertigung der Bauunterlagen
  - dd) Überwachung der Bauausführung
  - ee) Rechnungsprüfung
  - ff) Kassenanordnung
  - gg) Abnahme
  - hh) Übergabe
  - ii) Dokumentation
  - jj) Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren
- b) Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen
- c) Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnik
- d) fachliche Gutachten und Stellungnahmen
- e) Wertermittlung
- f) fachliche Mitwirkung bei Zuwendungsmaßnahmen
- g) Verwaltungsverfahren bei Sicherheitsmaßnahmen
- h) Planung und Durchführung von Baumaßnahmen Dritter
- i) Grundzüge der Wohnungsbauförderung
- j) Datenbanken und Statistik im öffentlichen Hochbau
- k) Standardisierung und Standards im öffentlichen Hochbau
- l) Facility-Management im öffentlichen Hochbau
- m) Veröffentlichungen

**1.4.3 Vorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen**

- a) Verfahrensvorschriften
  - aa) Durchführung von öffentlichen Hochbaumaßnahmen
  - bb) Zuwendungsmaßnahmen
  - cc) Gebäudebestandsdokumentation
  - dd) Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen
  - ee) Unfallverhütungsvorschriften
  - ff) Vermessung
  - gg) nachhaltiges Planen und Bauen
  - hh) Planungswettbewerbe
  - ii) Kunst am Bau
- b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
  - aa) Bundes- und Landeshaushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften
  - bb) Haushaltswirtschaft der Gemeinden
  - cc) Mittelbewirtschaftung und Bewirtschaftungsverfahren
  - dd) Informationstechnik im Haushalt
- c) Vergabewesen
- d) Vertragswesen



- e) Wettbewerbswesen
- f) Kartellrecht
- g) Preisrecht
- h) Urheberrecht in der Architektur

## **1.5 Fach 5: Grundzüge des öffentlichen Hochbaus und des Städtebaus**

### **1.5.1 Stadtplanung und Städtebau**

- a) Stadtplanung
  - aa) Planungsleitbilder
  - bb) Stadtgeschichte
  - cc) Instrumente der Stadtplanung
- b) Städtebau
  - aa) Grundzüge des Städtebaus
  - bb) städtebauliche Strukturen
  - cc) städtebauliche Faktoren

### **1.5.2 Öffentliche Gebäude**

- a) öffentliche Bauaufgaben
- b) Gebäudetypologien und Baugestalt
- c) baugeschichtliche Entwicklungen
- d) Gestaltungs- und Konstruktionselemente
- e) Baukultur und öffentlicher Raum

### **1.5.3 Planungsgrundlagen**

- a) Raumbedarfsanforderungen
  - aa) qualitative Bedarfsanforderungen
  - bb) Ausstattungsstandards
  - cc) funktionale Anforderungen
  - dd) Behaglichkeitskriterien
- b) Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- c) Bewertung von Bauplanungen
  - aa) gestalterisch
  - bb) technisch
  - cc) wirtschaftlich
  - dd) energetisch
  - ee) ökologisch
- d) öffentlich-rechtliche Anforderungen
- e) Werterhaltung öffentlicher Gebäude
- f) Planung im Bestand

### **1.5.4 Kosten**

- a) Grundlagen und Methoden der Kostenermittlung
- b) Bau- und Planungskosten
- c) Baunutzungskosten
- d) Lebenszykluskosten
- e) Kostenkennwerte und Flächenrichtwerte

### **1.5.5 Nachhaltigkeitsanforderungen im öffentlichen Hochbau und im Städtebau**

- a) Kriterien und Zertifizierungen
- b) Lebenszyklus von Siedlungen und Bauwerken
- c) integrale Planung

### **1.5.6 Projektmanagement**

- a) Begriffsbestimmungen
  - aa) Projektmanagement

- bb) Projektorganisation
- cc) Projektplanung und -steuerung
- b) Methoden des Projektmanagements (Leitungskonzepte)
- c) institutionelle Bezüge (Organisationskonzepte)
- d) Kostensteuerung
- e) Terminplanung und -steuerung
- f) Qualitätsmanagement

## **1.6 Fach 6: Bautechnik**

### **1.6.1 Regeln der Technik**

- a) allgemeine Rechtsgrundlagen
- b) Gesetze, Verordnungen, Normen

### **1.6.2 Technische Elemente der Stadt- und Gebäudeplanung**

- a) technische Grundlagen städtischer Infrastruktur
- b) technische Erschließung von Gebäuden
- c) Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Leitungssysteme

### **1.6.3 Grundzüge der Baukonstruktion und Baumethoden**

- a) Baugrund und Grundwassermanagement
- b) Gründungsarten
- c) Tragkonstruktion, auch selbsttragende Fassadenkonstruktionen
- d) nichttragende Konstruktionen und Ausbaukonstruktionen

### **1.6.4 Grundzüge der Installations- und Betriebstechnik**

- a) passive und aktive Energiegewinnung im Hochbau
- b) Heizung, Raumluftechnik
- c) Wasserversorgung, -nutzung und -entsorgung
- d) Wertstoff- und Schadstoffsammlung sowie -entsorgung
- e) elektrische Anlagen (Niederspannung, Schwachstrom) und Beleuchtung
- f) Fördertechnik
- g) Küchen-, Labor- und Medizintechnik
- h) Gebäudeleittechnik
- i) Informations- und Kommunikationstechnik

### **1.6.5 Bauphysikalische Aspekte bei der Gebäudeplanung**

- a) Wärme-, Schall- und Feuchteschutz
- b) Ursachen, Vermeidung und Behebung von Bauschäden
- c) Alterungsbeständigkeit und Dauerhaftigkeit

### **1.6.6 Nachhaltigkeitsanforderungen in der Bautechnik**

- a) Bewertung von Bauteilen, Baustoffen, Baumethoden und Installations- und Betriebstechnik
- b) technische und ökologische Qualität nachhaltigen Bauens
- c) Rückbaufähigkeit und Wiederverwendbarkeit von Bauelementen
- d) Raumklimaverträglichkeit, Energieeffizienz
- e) Altlasten, Gefahrstoffbeseitigung, Verwendungsverbote

### **1.6.7 Historische Bauwerke und Baukonstruktionen**

- a) technisch-physikalische und chemische Untersuchungsmethoden
- b) zerstörungsarme und zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden
- c) Materialprüfung
- d) Rekonstruktionsmethoden
- e) bautechnische Anforderungen bei Rekonstruktionsmaßnahmen
- f) Verwendung althergebrachter Techniken und Baustoffe

**1.6.8 Baubetrieb und Baulogistik**

- a) allgemeine Rahmenbedingungen
- b) Bauverfahren
- c) Bauablauf
- d) Störungen im Bauablauf

**2 Prüfstoffverzeichnis des Fachgebiets Städtebau****2.1 Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**

siehe Nummer 1.1 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebiets Architektur

**2.2 Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit**

siehe Nummer 1.2 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebiets Architektur

**2.3 Fach 3: Raumordnung****2.3.1 Landes- und Regionalplanung****2.3.2 Geschichte der Raumplanung und Raumordnung in der Bundesrepublik****2.3.3 Entwicklung Besiedlung, ihre Ursachen und Wirkungen****2.3.4 Arbeitsmethoden****2.3.5 Planungselemente und Raumkategorien****2.3.6 Aufgaben und organisatorischer Aufbau der Raumordnung und Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union****2.3.7 Raumrelevante europäische Strukturprogramme****2.3.8 Raumordnungsgesetz und Bundesraumordnungsprogramme****2.3.9 Landesplanungsgesetz und seine Durchführungsverordnung, Landesentwicklungsgesetz****2.3.10 Programme und Pläne der Landesentwicklung und Regionalplanung****2.3.11 Aufgaben der Planungsebenen und Fachdienststellen sowie ihr Verhältnis zueinander****2.3.12 Planarten und -inhalte, Wirkungsbereiche, Aufgabenträger, Beteiligte****2.3.13 Probleme und Konfliktstellen der Planung und die Verwirklichung raumordnerischer Ziele****2.3.14 Raumordnungs-Projekte, zum Beispiel Regionalpark, regionales Wohnungsbauprogramm, regionales Einzelhandelskonzept****2.4 Fach 4: Geschichte des Städtebaus, Stadtplanung und Stadtentwicklung****2.4.1 Geschichte des Städtebaus**

- a) Epochen des Städtebaus und ihre Charakteristika, vor allem seit dem Entstehen der Industriegesellschaft

- b) städtebauliche Theorien und Leitbilder, insbesondere seit dem 19. Jahrhundert
- c) geographische, soziale, wirtschaftliche, technische und politische Faktoren der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus in der Geschichte

#### **2.4.2 Stadtplanung und Stadtentwicklung**

- a) Begriffe und Ziele
- b) Ordnungselemente, Funktionsbereiche, Infrastruktur und Standortkriterien
- c) städtebauliche Systeme, Bebauung und Freiraum, Gebäudetypen insbesondere des Wohnungsbaus, öffentliche und private Einrichtungen
- d) Stadtgestaltung
- e) städtebauliche Erneuerung (Sanierung, Modernisierung)
- f) Entwicklungsmaßnahmen
- g) Verträge über stadtplanerische Leistungen
- h) Wettbewerbswesen, Workshops
- i) Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligungsverfahren
- j) Quartiersarbeit

#### **2.4.3 Integration von Fachplanungen**

- a) Umweltverträglichkeit der Planung
- b) Naturschutz und Landschaftspflege
- c) Landschaftsplanung und -gestaltung
- d) Agrarstruktur
- e) städtebauliche Denkmalpflege

#### **2.4.4 EDV und IT in der Stadtplanung und Stadtentwicklung**

### **2.5 Fach 5: Technische Elemente des Städtebaus**

#### **2.5.1 Verkehr**

- a) Bedeutung des Verkehrs im Städtebau, Wechselwirkungen
- b) Verkehrsarten, Verkehrsnetze
- c) Verkehrsuntersuchungen (Zählungen, Analysen, Prognosen)
- d) Generalverkehrsplanung, Mobilitätsmanagement, Verkehrssystemmanagement
- e) Grundzüge des Wasser-, Schienen- und Straßenverkehrs
- f) Öffentlicher Nahverkehr und Individualverkehr
- g) nichtmotorisierter Verkehr

#### **2.5.2 Erschließungssysteme und ihre Elemente, Ruhender Verkehr, Wirtschaftsverkehr inklusive Wirtschaftlichkeitsfragen der Erschließung**

#### **2.5.3 Grundzüge der Versorgung mit Wasser und Energie, Abwasser- und Abfallbeseitigung**

#### **2.5.4 Technischer Umweltschutz in Bezug auf Städtebau in Grundzügen**

- a) der Luftreinhaltung
- b) des Lärmschutzes
- c) des Gewässer- und Bodenschutzes
- d) des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

### **2.6 Fach 6: Fachrecht**

#### **2.6.1 Planungsrecht, insbesondere**

- a) Baugesetzbuch unter besonderer Beachtung der Bauleitplanung, der Sicherung der Bauleitplanung, der Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung
- b) Grundzüge der Bodenordnung, der Enteignung
- c) Grundzüge der Erschließung

- d) Grundzüge der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen
- e) Grundzüge der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen
- f) Grundzüge der Erhaltungssatzung und der städtebaulichen Gebote
- g) Baunutzungsverordnung
- h) Planzeichenverordnung
- i) Bauordnungsrecht und seine Durchführungsverordnungen in seinen städtebaurelevanten Teilen

### **2.6.2 Fachplanungsrecht, vor allem in seinen Beziehungen zu Städtebau und Bauleitplanung (Planfeststellungsverfahren) in Grundzügen der folgenden Gesetze und Bestimmungen**

- a) Bundeswasserstraßengesetz
- b) Luftverkehrsgesetz
- c) Bundesfernstraßen-, Landesstraßen- und Wegegesetz
- d) Energiewirtschaftsgesetz, Telegrafengegesetz
- e) Abfallwirtschaftsgesetz
- f) Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz
- g) Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz des Landes
- h) Bundeswaldgesetz

### **2.6.3 Sonstige Rechtsnormen mit Bezug zur Stadtentwicklung, insbesondere**

- a) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- b) Bundesimmissionsschutzgesetz und sonstige Umweltschutzbestimmungen
- c) Denkmalschutzgesetz des Landes
- d) Flurbereinigungsgesetz
- e) Bundeskleingartengesetz
- f) Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
- g) Kommunalabgabengesetz und kommunales Satzungsrecht
- h) Vertragswesen sowie sonstige Verträge über stadtplanerische Leistungen, Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)
- i) Nachbarrecht, Urheberrecht
- j) Kammerwesen

## **3 Prüfstoffverzeichnis des Fachgebiets Geodäsie und Geoinformation**

### **3.1 Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**

siehe Nummer 1.1 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebiets Architektur

### **3.2 Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit**

siehe Nummer 1.2 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebiets Architektur

### **3.3 Fach 3: Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geobasisinformationssystem**

#### **3.3.1 Amtliches deutsches Vermessungs- und Geoinformationswesen**

- a) Gliederung des deutschen Vermessungs- und Geoinformationswesens
- b) Aufgabenbereiche
- c) Zuständigkeiten

#### **3.3.2 Herausforderungen und Bedeutung des amtlichen Vermessungs- und Geoinformationswesens**

- a) Föderalismus und nationale Einheitlichkeit
- b) Einbindung in die Landespolitik

- c) Haushaltsentwicklung
- d) Staatsfunktion

### 3.3.3 Rechtliche Grundlagen und Organisation

- a) Vermessungs- und Geoinformationsgesetze der Länder; Inhalt, Grundsätze, Rechtsvergleich
- b) Verwaltungsaufbau und Organisationsansätze
- c) Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- d) Ländervergleich

### 3.3.4 Liegenschaftskataster

- a) Gewährleistung des Eigentums und Sicherung des Grundstücksverkehrs
- b) Aufgaben, Zweck und Inhalt
- c) Qualitätsanforderungen und -management
- d) Einrichtung als Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®)
- e) Benutzungskriterien
- f) Gebrauch und Nutzung durch Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft
- g) benachbarte Rechtsgebiete
  - aa) materielles und formelles Liegenschaftsrecht
  - bb) Wasserrecht, Verkehrswegerecht
  - cc) Beurkundungsrecht in Grundzügen
  - dd) Erbbaurecht, Wohnungseigentumsrecht, Zwangsversteigerungsrecht
  - ee) Bauordnungsrecht
- h) Prozessorientierung
- i) Zusammenarbeit
  - aa) Grundbuch und andere Register
  - bb) Flurbereinigung
  - cc) andere behördliche Vermessungsstellen
  - dd) Landesvermessung
  - ee) Finanzverwaltung
  - ff) Landesplanungsverwaltung
  - gg) Bauverwaltung
- j) Liegenschaftsvermessungen und Fortführung
- k) Entstehung, geschichtliche Entwicklung, Erneuerung

### 3.3.5 Landesvermessung

- a) Gewährleistung, Daseinsvorsorge
- b) klassische Aufgabenfelder
- c) Zweck und Anforderungen
- d) geodätischer Raumbezug
  - aa) Festpunktfelder
  - bb) Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS®)
  - cc) Amtliches Bezugssystem
  - dd) Amtliches Festpunkt-Informationssystem (AFIS®)
- e) Erfassung der amtlichen Geotopographie
  - aa) Topographisches Informationsmanagement, Topographische Landesaufnahme
  - bb) Photogrammetrie, Fernerkundung
- f) Landesluftbildsammlung
- g) Landeskartenwerke
- h) Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS®)
- i) Qualitätsmanagement
- j) Gebrauch und Nutzung
- k) Prozessorientierung
- l) Zusammenarbeit
- m) Benutzungskriterien

- n) Entstehung, geschichtliche Entwicklung
  - aa) Militärische Epoche
  - bb) Zivile Epoche
- o) Entwicklungstendenzen

### **3.3.6 Geobasisinformationssystem**

- a) Inhalt, Bestandteile, Zweck
- b) Bedeutung, auch für die Geodateninfrastruktur
- c) Aktivierungsfunktion
- d) Bereitstellung der Geobasisdaten
- e) Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) und AAA-Datenmodell (AFIS® - ALKIS® - ATKIS®)

### **3.3.7 Strategien**

- a) Grundsätze des amtlichen Vermessungswesens
- b) Bereitstellung von Geobasisdaten
- c) Eckwerte der Zusammenarbeit mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

### **3.3.8 länderübergreifende Zusammenarbeit**

- a) strategische Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
  - aa) Aufgaben
  - bb) Organe
  - cc) Ziele, Ergebnisse
- b) operative Zusammenarbeit im Lenkungsausschuss Geobasis
  - aa) Zusammensetzung
  - bb) Aufgabenpotenziale
  - cc) Vorgehen
  - dd) zentraler Vertrieb und gemeinsame Entwicklung
- c) Zusammenarbeit mit dem Bund
- d) Zusammenarbeit im internationalen Bereich

### **3.3.9 Entwicklungstendenzen**

- a) Aufgabenentwicklung
- b) Verwaltungsreformen
- c) Entwicklung der Geodäsie in Deutschland

## **3.4 Fach 4: Landentwicklung**

### **3.4.1 Herausforderungen für die Landentwicklung**

- a) demografischer Wandel, Klimawandel, Energiewende
- b) Flächenverbrauch, Infrastruktur, Mobilität
- c) Strukturwandel in der Landwirtschaft
- d) Kulturlandschaften und Gewässer
- e) Schrumpfungsprozesse im ländlichen Raum
- f) Innenentwicklung kleiner Städte und Dörfer
- g) Dorfbau, Daseinsvorsorge, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

### **3.4.2 Anforderungen an die ländlichen Räume und Instrumente der Landentwicklung**

- a) Strategien
  - aa) Wandel in den Köpfen
  - bb) interkommunale Kooperationen
  - cc) Allianzen

- b) Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft (LEADER; Liaison entre actions de développement de l'économie rurale) und integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)
  - aa) Regionalmanagement
  - bb) Dorfentwicklung und Daseinsvorsorge
- c) Natur- und Artenschutz, Landschaftsentwicklung
- d) Hochwasser-, Trinkwasser- und Gewässerschutz
- e) Technische Infrastruktur
  - aa) Straßen, Schiene
  - bb) Kommunikations- und Leitungsnetze
  - cc) Energieerzeugung
- f) bedarfs- und funktionsgerechte ländliche Wegenetze

#### **3.4.3 Agrar- und Strukturpolitik für die ländlichen Räume**

- a) europäische und nationale Förderprogramme
- b) Regionalfonds und Erschließung privater Finanzierungsquellen
  - aa) Privat-Public-Partnership-Modelle
  - bb) Sponsoring
  - cc) Stiftungen, Vereine und Genossenschaften
- c) Einsatz von Finanzierungsmitteln anderer Fachbehörden in der Landentwicklung
  - aa) Verkehrsanlagen, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft
  - bb) Naturschutz, Energieanlagen, Tourismus

#### **3.4.4 Verfahren nach Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz**

- a) Zuständigkeiten und Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfahrensarten
- b) Verfahrensabläufe
  - aa) Einleitung, Legitimation, Wertermittlung, Planung
  - bb) Flurbereinigungsplan, tatsächliche und rechtliche Ausführung des Flurbereinigungsplans
  - cc) Berichtigung der öffentlichen Bücher
  - dd) Schlussfeststellung
- c) Technik und Automation
- d) Fachinformationssysteme der Flurbereinigung und Landentwicklung, beispielsweise Landentwicklungsfachinformationssystem (LEFIS)
- e) Vermessung und Geoinformation
  - aa) Beschaffung geobasierter Informationen
  - bb) örtliche Erfassungsverfahren
- f) Verwaltungsakte und Rechtsbehelfsverfahren
- g) Besonderheiten der Unternehmensflurbereinigung
- h) freiwilliger Nutzungstausch
- i) Kostenarten
- j) Herstellung und Ausbau der Anlagen

#### **3.4.5 Modernes Verwaltungshandeln**

- a) Wohlstandsentwicklung und -messung
  - aa) Wertschöpfung, Nachhaltigkeit
  - bb) Lebensqualität
- b) Beteiligungs- und Aktivierungsformen
- c) Arbeiten mit Szenarien und Varianten
- d) Bottom-up-Prinzip
- e) Moderation der Landentwicklung
- f) Planungsrecht und Planfeststellungsverfahren
- g) Enteignungsrecht im Kontext der Fachaufgaben
- h) Umweltverträglichkeitsverfahren, Kompensationsmanagement

#### **3.4.6 Einordnung und Entwicklung der Landentwicklung**



- a) Landesentwicklung und Landentwicklung
- b) geschichtliche Entwicklung
- c) Personalmanagement und -qualifizierung
- d) Organisationsvergleich in den Bundesländern
- e) Verwaltungsmodernisierungsansätze in den Bundesländern

### **3.5 Fach 5: Landesplanung und Städtebau**

#### **3.5.1 Herausforderungen für Raumordnung und Stadtentwicklung**

- a) demografischer Wandel
- b) wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- c) zentralörtliche Versorgung
- d) erneuerbare Energien, Energiewende
- e) Stadt-Umland-Beziehungen, Regionalentwicklung
- f) Stadterweiterung, Stadterneuerung, Stadtumbau
- g) Innenentwicklung
- h) Landmanagement
- i) Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Flächenverbrauch
- j) Klimawandel
- k) Infrastruktur
- l) Zusammenwirken von kommunaler Planung und privaten Investoren
- m) Engagement und Teilhabe an Planungsprozessen
- n) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

#### **3.5.2 Landesplanung, Raumordnung**

- a) rechtliche Grundlagen und System der räumlichen Planung
- b) Prinzip der Zentralen Orte
- c) Planung
  - aa) Planungsebenen (Landesentwicklungsplan, regionale Entwicklungspläne, Regionale Teilentwicklungspläne)
  - bb) Organisation und Kompetenzen
- d) Ziele, Grundsätze und Leitbilder der Raumordnung
- e) Planungsverfahren, Raumordnungsverfahren
- f) Verhältnis Landesplanung und Bauleitplanung
- g) Europäische Raumordnung
- h) Bund-Länder-Zusammenarbeit
- i) Sicherung der Raumordnung
- j) georeferenzierte Raubeobachtungssysteme, Raumordnungskataster
- k) interkommunales Flächenmanagement

#### **3.5.3 Städtebau und Bodenordnung**

- a) rechtliche Grundlagen
- b) Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Aufbau als georeferenzierte Informationssysteme
- c) städtebauliche Verträge, Vorhaben- und Erschließungsplan
- d) Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Entschädigung
- e) Bodenordnung, Bodenordnungsverfahren
- f) Enteignung, Erschließung
- g) kommunale Bodenpolitik und Modelle der Baulandentwicklung
- h) Maßnahmen für den Naturschutz
- i) Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- j) soziale Stadt und Stadtumbau

#### **3.5.4 Immobilienwertermittlung**

- a) rechtliche Grundlagen
- b) Verkehrswert, Marktwert, sonstige Wertbegriffe und Wertermittlungsaufgaben

- c) Organisation der Wertermittlung, Gutachterausschuss, Sachverständigenwesen
- d) Verkehrswertgutachten, Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte
- e) Oberer Gutachterausschuss, Zentrale Geschäftsstelle
- f) Wertermittlungsverfahren, Ableitung erforderlicher Daten
- g) Transparenz des Immobilienmarktes, Auskünfte, Vermarktung
- h) Marktberichte, länderübergreifende Zusammenarbeit

### **3.5.5 Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

- a) Planfeststellungsverfahren
- b) Natur- und Umweltschutz
- c) Denkmalschutz
- d) Nachbarrecht
- e) Geoinformationsbeschaffung und -transfer
- f) kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen

### **3.5.6 Entwicklungsprozesse**

- a) geschichtliche Entwicklung von Städtebau und Bodenordnung
- b) Entwicklungslinien der Immobilienwertermittlung
- c) Rechtsentwicklung des Baugesetzbuchs

## **3.6 Fach 6: Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur**

### **3.6.1 Herausforderungen für das Geoinformationswesen**

- a) Globalisierung
- b) Klimaveränderungen
- c) Monitoring des Gesamtsystems Erde
- d) Umweltschutz
- e) demografische Entwicklung
- f) Veränderungen der Infrastruktur

### **3.6.2 Bedeutung der Geoinformationen**

- a) Geoinformationen im globalisierten 21. Jahrhundert
  - aa) historische Dimension
  - bb) politische Dimension
  - cc) administrative Dimension
  - dd) Bedeutung in der Bundesverwaltung
  - ee) Bedeutung auf Länderebene
  - ff) Bedeutung auf kommunaler Ebene
- b) nationale Berufsverbände, privater Bereich
- c) gesellschaftlicher Auftrag
- d) Geoinformation im internationalen Umfeld
  - aa) Partner, Stakeholder, Kooperationen
  - bb) internationale Programme, Initiativen und Projekte
- e) Informations- und Datenpolitik

### **3.6.3 GeoGovernment und Strategien**

- a) Geoinformationswesen und Staat
  - aa) Staatsbindung, Hoheitsfunktion
  - bb) Gesellschaftssektoren
  - cc) Rolle des Staates
- b) Strategien der Zusammenarbeit
  - aa) Föderalismus
  - bb) Arbeitskreise
  - cc) Strategische Leitlinien des Staates
  - dd) Bereitstellungsstrategien

### 3.6.4 Geodatenmanagement

- a) Begriffe und Definitionen
- b) Einsatzfelder von Geoinformation
- c) Anforderungen an das Geodatenmanagement
  - aa) technisch
  - bb) organisatorisch
  - cc) personell
- d) Datenbanken
- e) IT-Infrastruktur, IT-Netze
- f) Dienste- und Portaltechnologie
- g) Umsetzung des Geodatenmanagements
  - aa) organisatorische und personelle Umsetzung
  - bb) Frontoffice-Backoffice-Modell
  - cc) Prozessmanagement
  - dd) Kooperationen und Modellprojekte
- h) eGovernment, OPEN Government, OPEN Data
- i) Bedarfs- und Nutzerorientierung
  - aa) Synergien und Wertschöpfung
  - bb) Nutzergruppen
- j) Bereitstellung
  - aa) Urheberrecht, Datenbankschutzrecht
  - bb) Nutzungsbedingungen, Lizenzierung, Lizenzierungsmodelle
  - cc) Bereitstellungsmodelle, Gebührenmodelle
  - dd) Datenschutz
- k) Public Relations und Marketing
- l) Normierung und Standardisierung
- m) Fachdatenmodelle
- n) nicht amtliche Geodaten

### 3.6.5 Geodateninfrastruktur (GDI)

- a) Ansatz, Begriffe, Definitionen
- b) rechtliche Grundlagen
  - aa) europäische Ebene
  - bb) nationale Ebene
- c) europäische Geodateninfrastruktur
- d) Aufbau der GDI-DE, Architektur
  - aa) Geodateninfrastruktur des Bundes
  - bb) Länder-Geodateninfrastruktur
  - cc) kommunale Geodateninfrastruktur
- e) Daten, Datenanforderungen, Metadaten-system
- f) Dienste und Portale
- g) Koordinierung
- h) Organisation der Geodateninfrastruktur in Bund, Ländern und Kommunen
  - aa) Lenkungsgremium GDI-DE
  - bb) Kommission für Geoinformationswirtschaft
  - cc) IT-Planungsrat
  - dd) Fachnetzwerke
  - ee) Organisation der Geodateninfrastruktur in den Ländern

### 3.6.6 Entwicklungen und Interdisziplinarität

- a) Entwicklungstendenzen von Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur
- b) Modellansatz Zentrale Geodienstleister
- c) interdisziplinäre Zusammenarbeit

#### **4 Prüfstoffverzeichnis des Fachgebiets Maschinen- und Elektrotechnik in der Verwaltung**

##### **4.1 Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**

siehe Nummer 1.1 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebiets Architektur

##### **4.2 Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit**

siehe Nummer 1.2 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebiets Architektur

##### **4.3 Fach 3: Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften**

###### **4.3.1 Bauplanungsrecht**

###### **4.3.2 Bauordnungsrecht**

###### **4.3.3 Vorschriften zur Energieeinsparung**

###### **4.3.4 Umweltschutzrecht**

###### **4.3.5 Gewerberecht**

###### **4.3.6 Arbeitsschutzrecht und Unfallverhütung**

###### **4.3.7 Ingenieurverträge**

###### **4.3.8 Durchführung von Baumaßnahmen**

###### **4.3.9 Verdingungswesen**

###### **4.3.10 Instandhaltungsverträge**

###### **4.3.11 Energielieferungsverträge**

##### **4.4 Fach 4: Elektrotechnische Anlagen**

###### **4.4.1 Verteilungs- und Schaltanlagen**

###### **4.4.2 Versorgungsnetze**

###### **4.4.3 Elektroinstallationen**

###### **4.4.4 Ersatz- und Eigenstromerzeugung**

###### **4.4.5 Grundlagen der Lichttechnik, Beleuchtungsanlagen**

###### **4.4.6 Telekommunikationsanlagen**

###### **4.4.7 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen**

###### **4.4.8 Einbruchmelde- und Überfallmeldeanlagen**

###### **4.4.9 Zugangskontrollsysteme**

###### **4.4.10 Datenverarbeitungsnetze**

**4.4.11 Elektromagnetische Verträglichkeit**

**4.4.12 Blitzschutzanlagen**

**4.5 Fach 5: Maschinen- und verfahrenstechnische Anlagen**

**4.5.1 Bauphysikalische, meteorologische, wärmephysiologische und hygienische Grundlagen für Heizungs-, Wasser- und Abwasseranlagen sowie für raumlufttechnische Anlagen**

**4.5.2 Heizungs- und Warmwasseranlagen**

**4.5.3 Druckbehälter**

**4.5.4 Brennstoffversorgungsanlagen**

**4.5.5 Raumluftechnische Anlagen**

**4.5.6 Wasser- und Abwasseranlagen**

**4.5.7 Wasseraufbereitung**

**4.6 Fach 6: Sondergebiete der Maschinen- und Elektrotechnik**

**4.6.1 Ökologische Grundsätze**

**4.6.2 Nachhaltiges Bauen**

**4.6.3 Rationelle Energieverwendung**

**4.6.4 Energieträger**

**4.6.5 Regenerative Energie**

**4.6.6 Energiemanagement**

**4.6.7 Betriebsüberwachung**

**4.6.8 Wärme-Kraft-Kopplung**

**4.6.9 Verpflegungs- und Küchensysteme**

**4.6.10 Kältetechnische Anlagen**

**4.6.11 Feuerlöschanlagen**

**4.6.12 Förderanlagen**

**4.6.13 Gebäudeautomation**

**5 Prüfstoffverzeichnis des Fachgebiets Straßenwesen**

**5.1 Fach 1: Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**

siehe Nummer 1.1 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebiets Architektur

## **5.2 Fach 2: Führungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit**

siehe Nummer 1.2 des Prüfstoffverzeichnisses des Fachgebiets Architektur

## **5.3 Fach 3: Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften**

### **5.3.1 Straßenrecht**

#### **5.3.2 Rechtsgrundlagen**

- a) Bundesfernstraßengesetz
- b) Straßengesetz des Landes
- c) Ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften

#### **5.3.3 Straßenlasten**

- a) Straßenbaulast
- b) Verkehrssicherungspflicht
- c) Reinigungs-, Streu- und Beleuchtungspflicht

#### **5.3.4 Die Straße als öffentliche Sache**

- a) Straßenbestandteile und -zubehör
- b) Nebenanlagen und Nebenbetriebe
- c) Widmung, Umstufung und Einziehung
- d) Eigentum an der Straße
- e) Straßenverzeichnis, Nummerierung

#### **5.3.5 Straßengebrauch**

- a) Gemeingebrauch
- b) Sondernutzung und Gestattung
- c) Zufahrten
- d) Versorgungsleitungen und Telekommunikationslinien
- e) Anliegerrechte

#### **5.3.6 Anbau und Nachbarrecht**

- a) Anbau
- b) Außenwerbung
- c) Schutzvorschriften
- d) Nachbarrechte bei Straßen

#### **5.3.7 Kreuzungsrecht**

- a) Kreuzungen und Einmündungen von Straßen
- b) Kreuzungen von Eisenbahnen, Wasserwegen und Straßen

#### **5.3.8 Recht der Planung, Grunderwerb**

- a) Bestimmung der Linienführung
- b) Flächensicherung
- c) Planfeststellung
- d) Grunderwerb, Enteignung, Besitzeinweisung
- e) Entschädigung
- f) Flurbereinigung

#### **5.3.9 Rechtsgrundlagen der Ingenieur- und Bauverträge**

- a) Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)
- b) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- c) Bauvertragsrecht

- d) Verantwortung der am Bau Beteiligten

#### **5.3.10 Straßenverkehrsrecht**

- a) Rechtsquelle (Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO))
- b) Zuständigkeiten

#### **5.3.11 Grundzüge benachbarter Rechtsgebiete**

- a) Eisenbahnrecht
- b) Wasserstraßenrecht
- c) Wasserrecht
- d) Naturschutzrecht
- e) Denkmalschutz
- f) Abfallgesetzgebung
- g) Gefahrgutverordnung
- h) Umweltrecht

### **5.4 Fach 4: Raumplanung und städtische Infrastruktur**

#### **5.4.1 Raumordnung, Landes- und Stadtplanung**

- a) Raumordnungsgrundsätze des Bundes und der Länder
- b) Zielvorstellungen der Raumordnung und Verkehrspolitik
- c) Raumordnungs- und Verkehrsentwicklungsprogramme, Regionalpläne
- d) Raumordnung und Fachplanung
- e) Planungsrecht (Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz, Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung)
- f) Bauordnungsrecht
- g) Landesbauordnung
- h) Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren

#### **5.4.2 Städtische Infrastruktur**

- a) Verkehrsentwicklungsplanung (öffentlicher, individueller und ruhender Verkehr)
- b) Stadtstraßen und Schienenbahnen (Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV))
- c) Wasserversorgung und Stadtentwässerung
- d) Stadtreinigung (Straßenreinigung und Müllbeseitigung)
- e) Stadtbetriebe

### **5.5 Fach 5: Straße und Verkehr**

#### **5.5.1 Bedarfsplanung**

- a) Ermittlung des Straßenbedarfs
- b) Bedarfs- und Ausbaupläne
- c) Bundesverkehrswegeplanung

#### **5.5.2 Straßenfinanzierung**

#### **5.5.3 Rechtliche Absicherung von Straßenplanungen**

#### **5.5.4 Straßenplanung**

- a) integrierte Netzgestaltung
- b) Grundlagen der Straßenplanung
- c) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- d) Umweltverträglichkeit und Naturschutz
- e) Immissionsschutz
- f) Nebenanlagen
- g) Technische Regelwerke

**5.5.5 Straßenbautechnik**

- a) Straßenbeanspruchung
- b) Straßenbefestigungen
- c) Bauverfahren und Bauweisen
- d) Straßenbaustoffe
- e) Technische Regelwerke, Gütesicherung
- f) historischer Straßenbau
- g) Straßenbauforschung

**5.5.6 Bauvorbereitung und Baudurchführung****5.5.7 Bauen unter Verkehr****5.5.8 Straßenverkehrstechnik**

- a) Verkehrssicherheit
- b) Unfallauswertung
- c) Verkehrsmanagement
- d) Telematik

**5.5.9 Straßenerhaltung**

- a) Erhaltungsmanagement
- b) Erhaltungsstrategien
- c) Baustoffe und Bauweisen

**5.5.10 Betriebsmanagement**

- a) Aufgaben des Betriebsdienstes
- b) Organisation und Steuerung des Betriebsdienstes
- c) Fahrzeug- und Gerätetechnik
- d) Betriebskostenrechnung, Mittelbewirtschaftung

**5.6 Fach 6: Ingenieurbaukunde****5.6.1 Entwurf von Ingenieurbauwerken**

- a) Konstruktion und Bemessung
- b) Gestaltung
- c) Wirtschaftlichkeit
- d) Ausstattung

**5.6.2 Bauverfahren und Bauweisen****5.6.3 Bauvorbereitung und -durchführung****5.6.4 Prüfung von Ausführungsunterlagen****5.6.5 Erhaltung von Ingenieurbauwerken**

- a) Überwachung und Prüfung
- b) Wartung
- c) Instandsetzung
- d) Erneuerung
- e) Ertüchtigung
- f) Bauwerksmonitoring

**5.6.6 Normen und Technische Regelwerke**



**Anlage 7**  
(zu § 22 Abs. 1 Satz 4)

# STAATSEXAMEN

***Frau/Herr*** .....

geboren am ..... in .....

HAT VOR DEM OBERPRÜFUNGSAMT  
FÜR DAS TECHNISCHE REFERENDARIAT  
DAS STAATSEXAMEN IN DER FACHRICHTUNG

.....  
.....

ABGELEGT.

IHR/IHM WURDE ALS GESAMTURTEIL

.....

ZUERKANNT.

SIE/ER IST BERECHTIGT, DIE BERUFSBEZEICHNUNG

***Technische(r) Assessor(in)***

ZU FÜHREN.

DER(DIE) DIREKTOR(IN)  
DES OBERPRÜFUNGSAMTES FÜR DAS TECHNISCHE REFERENDARIAT

(Rückseite)

# EINZELNOTEN

**DES STAATSEXAMENS VON FRAU/HERRN .....**

**HÄUSLICHE PRÜFUNGSARBEIT .....**

**SCHRIFTLICHE ARBEITEN UNTER AUFSICHT**  
.....  
.....  
.....  
.....

**MÜNDLICHE PRÜFUNG**  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**VORTRAG .....**

**MITTELWERT .....**

EINZELNOTEN: sehr gut - gut - vollbefriedigend - befriedigend - ausreichend - mangelhaft

GESAMTURTEIL: Prädikat sehr gut - Prädikat gut - Prädikat vollbefriedigend - befriedigend - ausreichend



---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016